

Jetzt erst Recht!

Wie könnte das Jurastudium der Zukunft aussehen?



Luftnummer

Das große Dilemma zur
Anwendung des NetzDG

Literatur

Analyse zu „Trotzdem“
von Schirach und Kluge

Lebenswandel

Anregungen zur Änderung
des Fakultätsnamens

Wir suchen kein
Personal.
Wir suchen
Leidenschaft.

Bewerbungen an leipzig@gruendelpartner.de

Liebe Leserinnen und Leser,

es neigen sich bereits drei digitale Semester dem Ende zu. Drei Semester ohne Audimax, ohne Mensa, ohne Gruppenarbeit und Rumhängen im Mensapark und ohne den so wichtigen persönlichen Austausch zwischen Studierenden und ProfessorInnen. Nun werden wir aber vermutlich bald schon wieder zu einer Situation zurückkehren, die viele als „Normalität“ bezeichnen – doch wie wird diese eigentlich aussehen?

Das digitale Studium brachte nicht nur Schwierigkeiten, sondern auch einen Perspektivwechsel mit sich. Dieser lieferte Anstoß für die Politik die bis dato starre JuristenInnenausbildung umzugestalten und neue digitale Möglichkeiten zu schaffen. Auch Studierende mussten sich während der Pandemie umstellen und lernen mit neuen Studienmitteln und in anderer Atmosphäre zu lernen. Was das digitale Zeitalter für das Studium mit sich bringt und mit einigen anderen spannenden Themen, beschäftigt sich diese Ausgabe der kleinen Advokatin. Hingewiesen sei an dieser Stelle insbesondere auf die konstruktiven Anregungen und Gedanken zur Fakultätsumbenennung von der Gleichstellungsbeauftragten Frau Buschmann, Professorin Hoven und dem RCDS.

Wir danken außerdem ganz herzlich dem ehemaligen Vorstand Lukas Kleffner und Robert Ziehm für das Wiederbeleben dieser Zeitschrift und ihr Engagement in den letzten zwei Ausgaben.

Und wie immer freuen wir uns immer über Zuwachs in unserer Redaktion. Wenn ihr also Lust habt mitzuwirken, meldet euch gerne und gestaltet den Meinungsaustausch und das juristische und gesellschaftliche Leben an unserer Fakultät mit. Wir freuen uns auf euch!

Viel Spaß beim Lesen!

Dennis Hänel,
Paul Schüller
und Margarita Savina

Studium

Der Studienalltag zu Corona-Zeiten 4

Bestandsaufnahme der Reformbestrebungen in der JuristInnenausbildung..... 6

Was mich das Berufsleben für das Studium lehrte - Teil 2. Ein Gastbeitrag von Prof. Dr. Peter Wysk .. 10

Wie zeitgemäß ist die Drei-Elemente-Lehre? 14

Deutschland

Zur moralischen und rechtlichen Frage von „Sonderrechten“ für Geimpfte..... 16

Der Spagat zwischen Freiheit und Sicherheit bei der Bekämpfung von Hass im Netz 18

Fakultät

Anregungen zur Diskussion über die Umbenennung des Fakultätsnamens 22

Literatur

Buchrezension „Trotzdem“ von Ferdinand von Schirach und Alexander Kluge 25

Technik

Wie sehr sind juristische Berufe durch Legal Tech gefährdet? 28

Impressum 31



Studieren mit Corona

Zu Beginn letzten Jahres erreichte das neuartige Coronavirus Europa. Vor der Uni Leipzig machte es dabei keinen Halt. Statt Mensa-Essen und Nachmittagen in der Bibliothek standen nun Zoom- und BigBlueButton-Meetings in den eigenen vier Wänden auf dem Tagesplan.

Um trotz der infektionsbedingten Schließung sämtlicher Universitätsgebäude alle Lehrveranstaltungen anbieten zu können, wurde die Lehre zu Beginn des Sommersemesters 2020 vollständig auf Online-Formate umgestellt. Zunächst mag eine derartige Veränderung der Lernsituation für manche eine willkommene und entspannte Abwechslung sein. Schließlich muss man sich nicht mehr morgens im Halbschlaf in überfüllte Straßenbahnen stellen, um dann in vollen Hörsälen einen Platz zu finden. Stattdessen reicht es, sich fünf Minuten vor der Veranstaltung im eigenen Zimmer an seinen Laptop

zu setzen. Ob man schon geduscht oder überhaupt seinen Schlafanzug für Alltagskleidung gewechselt hat, interessiert da niemanden.

Für die Meisten stand jedoch in den vergangenen zwei Semestern die Belastung, die ein unvorhergesehenes Onlinestudium mit sich bringt, im Vordergrund. Auch wenn Plattformen wie Moodle oder Tools wie Etherpads einigen schon aus vorherigen Semestern bekannt waren, stellte der umfassende Umgang mit neuen Plattformen sowohl Dozierende als auch Studierende auf die Probe. Es beginnt bei den kleinen Dingen, sich

neunmal zu vergewissern, ob das Mikrofon wirklich stummgeschaltet ist, bevor man mit der Mitbewohnerin redet, und führt zur Verzweiflung, wenn der Dozent in der Vorlesung plötzlich auf den falschen Knopf kommt, die PowerPoint-Präsentation schließt, Hilferufe der Studierenden nicht hört, weil er den Chat nicht mehr sieht und zu guter Letzt auch noch den Anruf seines Mitarbeiters, der ihn über das Problem informieren will, wegdrückt.

Das sind natürlich nur die unterhaltensamen Komplikationen onlinebasierter Veranstaltungen. Dass manche

schließlich zur Verfügung zu stellen. Viele Dozierende nutzten diese Möglichkeit jedoch nicht. Hintergrund dessen war oft, dass man Studierende zu Live-Veranstaltungen motivieren wollte. In der Tat erinnern solche Veranstaltungen zumindest etwas an die Zeit des Präsenz-Studiums. Man kann sie synchron mit den Mitstudierenden verfolgen, direkt Fragen oder Antworten anbringen und so der Hörsaal-Atmosphäre etwas näher kommen. Sind stattdessen alle Veranstaltungen online als Mitschnitt verfügbar, ist die Gefahr groß, die eine oder andere Vorlesung sausen zu lassen. Doch das Aufzeichnen von Veranstaltungen bringt auch Vorteil gegenüber Veranstaltungen vor Ort mit sich. Zeitliche Überschneidungen sind weniger problematisch und das Nacharbeiten von Vorlesungen mithilfe der Aufzeichnungen ist deutlich schneller und einfacher. Gerade mit Hinblick auf den geringen Zeitaufwand für Dozierende sind die Vorteile für Studierende groß.

Während eines nationalen Lockdowns zu studieren ist zweifelsfrei für jede*n eine Herausforderung. All die genannten Probleme führten bei einem Großteil der Studierenden zu einem riesigen Motivationstief. Trotz der demotivierenden Situation gab es aber auch Lichtblicke. Seitens des LJPA bleiben das Sommersemester 2020 sowie das Wintersemester 2020/21 bei Berechnung der Freiversuchsfrist unberücksichtigt, sodass der Freiversuch nach hinten verschoben werden kann. Zu Beginn der Pandemie wurde von der Uni ein umfangreicherer Beck-Online-Zugang bereitgestellt, der nicht nur wie zuvor vom universitären WLAN, sondern nun auch per VPN-Verbindung von zu Hause aus genutzt werden konnte. Nicht zu vergessen sind aber auch die Bemühungen vieler Personen an der Fakultät, Angebote zur Verfügung zu stellen, um Studierende im suboptimalen Lernalltag zu unterstützen. So zum Beispiel die Universitätsbibliothek, die Online-Workshops zum Umgang mit dem neuen, umfangreicheren Angebot an Datenbanken und Online-Inhalten für die Rechtswissenschaften abhielt.

Sowohl Zoom, BigBlueButton als auch YouTube bieten die Möglichkeit, Meetings beziehungsweise Livestreams aufzunehmen und an-

gemeinschaften, sondern vor allem auch Klausuren. An die Stelle von Präsenzklausuren traten sogenannte „Online-Ersatzleistungskontrollen“. Neben der Option, statt Papier und Stift auch Microsoft Word nutzen zu können, lag der entscheidende Unterschied in den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln. Nicht nur Gesetzestext und Taschenrechner, um den Zugewinnausgleich auch ja richtig zu berechnen, waren erlaubt, sondern „die Verwendung von Lehrmaterial aller Art einschließlich aller online verfügbaren Hilfsmittel“. Diese Erweiterung war die gebotene Reaktion darauf, dass die Verwendung unzulässiger Hilfsmittel während Online-Klausuren nicht kontrolliert werden kann. Das Umstellen auf open-book Klausuren war folglich die einfachste Lösung. Doch die Möglichkeit, Kommentare oder Vorlesungsskripten während einer Klausur zu nutzen, war an manchen Stellen nicht nur hilfreich, sondern vielleicht sogar fortschrittlich.

Ob aus der Politik oder direkt aus Universitäten, schon lange kommt von vielen Seiten die Forderung, Prüfungen – dabei vor allem das Examen – sowohl zu digitalisieren, als auch die zugelassenen Hilfsmittel zu erweitern. Denn niemand wird später in seiner*ihrer juristischen Berufstätigkeit mit der Aufgabe konfrontiert werden, in wenigen Stunden ohne jegliche Hilfen einen Fall zu lösen. Das ist weder die Realität, noch ein Anspruch an juristische Arbeitspraxis.

Möglicherweise waren die vergangenen zwei Semester also ein mehr oder weniger freiwilliger Testlauf für eine sinnvolle Reform der juristischen Ausbildung. Was Dozierende aus diesem Umstand und der Lehre der beiden bisherigen Corona-Semester mitgenommen haben und was sich dadurch in zukünftigen, coronafreien Semestern für Jurastudierende an unserer Fakultät ändern könnte, wird ein Thema der nächsten Ausgabe sein.

Anne Hermsdorf

Die Pandemie verändert nicht nur Vorlesungen, Seminare und Arbeits-

Im Umbruch?

Die Corona-Pandemie hat in zahlreichen Aspekten unseres Alltags Herausforderungen und das Verlangen nach Veränderungen aufgezeigt. Auch das Jurastudium ist davon nicht verschont geblieben. Bereits seit Jahren setzen sich Lehrende, Studierende, JuristInnen und PolitikerInnen für eine Reform des Studiums der Rechtswissenschaften ein. Eine Bestandsaufnahme.

Im Herbst 2020 haben die Fraktionen der Parteien Die Linke und FDP im Bundestag zwei Anträge eingereicht, die zum ersten Mal seit der Einführung des Schwerpunkts im Jahre 2003 eine grundlegende Veränderung des Jurastudiums sowie des Vorbereitungsdienstes zum Inhalt haben. So fordert die FDP die Stärkung des Rechtsstandorts Deutschland durch die Anpassung der juristischen Ausbildung an das digitale Zeitalter. Der Antrag beschränkt sich dabei auf einen verstärkten Ausbau der Digitalisierung der Juristerei. So sollen Datenkompetenz und die Bedeutung der Digitalisierung durch neue Pflichtfächer oder Legal Tech-Professuren Einzug in beide Stufen der juristischen Ausbildung erhalten.

Die Linke dagegen fordert eine Erweiterung der Prüfungsstandards. So sollen die Option zum E-Examen im DRiG festgehalten, die Grundlagenfächer in ihrer Gesamtbedeutung für das Studium (zum Beispiel durch mindestens zwei statt einer Klausur) gestärkt, die Anzahl der Klausuren in der ersten Staatsprüfung auf fünf reduziert (wobei eine Klausur der Wahl der Studierenden überlassen sein soll) und Standardkommentare als Hilfsmittel zugelassen werden. Weiterhin soll bundesweit die Möglichkeit zum Abschichten geschaffen und die flächendeckende Einführung eines integrierten Bachelors umgesetzt werden. Zusätzlich setzt Die Linke sich für die Einführung des Referendariats in Teilzeit und ein unabhängigeres Korrektursystem ein. Aber sind solche weitreichenden Veränderungen denn notwendig?

Elisa Hoven, Professorin an der Universität Leipzig und Richterin am Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, bejaht dies und begrüßt diese Vorhaben. Sie fordert ebenfalls

primär eine Verbesserung der Prüfungsstandards zu Gunsten der Studierenden, allerdings mit der Abweichung von dem Antrag der Fraktion Die Linke, dass statt weniger Klausuren mehr geschrieben werden sollen. Dies soll jedoch in Verbindung mit der Möglichkeit des Abschichtens sowie einer Verschlankung des Prüfungstoffes erfolgen. Hoven spricht sich für eine höhere Anzahl von Klausuren aus, um die Auswirkung einer schlechten Tagesleistung oder eines unbeliebten Prüfungsgebietes auszugleichen.

Eine Kernforderung von Elisa Hoven ist die Neuausrichtung des Studiums auf juristische Methodik und Arbeitsweisen. So fordert sie die Zulassung von Kommentaren in der ersten Staatsprüfung sowie eine erhebliche Reduzierung des Prüfungstoffes. Kritik an der Verschlankung weist Hoven zurück. „Diese Gebiete müssen im Studium natürlich erhalten bleiben und ihre Beherrschung kann durch eine verpflichtende Abschlussklausur verlangt werden.“ Sie spricht sich gegen die zunehmende Ausweitung des Prüfungstoffes aus, um so der Methodik, dem problemorientierten Denken und der sauberen Subsumtion mehr Raum zu lassen. Schließlich sind genau diese Fertigkeiten für JuristInnen relevant und nicht das Auswendiglernen einer enormen Stoffmenge. Gerade der Fokus auf die Kernbereiche schafft Raum für die Studierenden, um sich interessenbezogener und akzentuierter mit Rechtsgebieten auseinanderzusetzen, so der Leitgedanke.

Einer solche Entwicklung wollte der Bundesrat gerne verhindern. Im Februar stimmte dieser für eine Änderung des DRiG, durch welche die Bildung der Gesamtnote aus dem staatlichen Pflichtteil und dem uni-

versitären Schwerpunkt gestrichen würde. Die Bundesregierung sprach sich dagegen aus. Dennoch herrscht noch keine Gewissheit und es besteht immer noch die Möglichkeit, dass ein entsprechender Beschluss im Bundestag ergehen könnte. Dem stellten sich in der Vergangenheit vor allem der Deutsche Juristinnenbund, die Bundesrechtsanwaltschaft, der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften sowie der Deutsche Juristen-Fakultätstag entgegen. Die Bundesregierung ließ allerdings auch die Bereitschaft zu Veränderungen im System des Jurastudiums anklingen.

Grundlegende Veränderungen des Studiums werden seit geraumer Zeit von einer Vielzahl von Lehrenden, Fachschaften und Studierenden, aber auch PolitikerInnen und praktizierenden JuristInnen angestrebt. Dabei sind von nur oberflächlichen, fast schon alibihaften Veränderungen, bis hin zu umfassenden Reformforderungen alle Facetten vertreten. Besonders hervor sticht das von Professor Breidenbach in Zusammenarbeit mit Professorin Ulla Gläßer, LL.M. (UC Berkeley) ausgearbeitete Eckpunktepapier der „New School of Law“. Dieses beinahe revolutionäre Manifest schlägt eine ganzheitliche Veränderung des Studiums der Rechtswissenschaft vor. Der Ausgangspunkt für die Neujustierung des Studiums soll die zeitgemäße Ausbildung für den Beruf der JuristInnen sein. Es soll ein Kurs eingeschlagen werden, der weg von dem „Lernen für das Examen“ führt und der die Liebe zum Recht entfacht. Dies entspricht auch den Forderungen von Hoven, wonach die Verschlankung des Prüfungstoffes die Qualität des Studiums erhöht.



Zugunsten des Examens nehmen viele Studierende die vielfältigen Angebote des Studiums nicht oder nur teilweise wahr. Dabei zeichnet sich das Jurastudium gerade durch seine Ganzheitlichkeit sowie Vertiefungsmöglichkeiten aus. Wie sonst soll in der Vielzahl von Rechtsgebieten der persönliche Favorit gefunden werden, wenn nicht durch Ausprobieren, Hineinschnuppern und praktische Erfahrungen? Workshops, Moot Courts, Wahlfächer und Legal Clinics, aber auch Praktika ergänzen das Studium und schaffen Raum für Experimente und Praxis. Häufig steht dabei aus studentischer Perspektive gar nicht der Inhalt der Grundlagenfächer im Vordergrund, sondern eine gute Vereinbarkeit mit dem Grund- und Hauptstudium, obwohl diese gemäß ihres Wortlauts Grundlagen für die Arbeit mit dem Recht vermitteln. Die Linke fordert deswegen die Pflicht, zwei Grundlagenfächer zu absolvieren. Damit wird einerseits die Bedeutung der Grundlagenfächer gestärkt, andererseits wird auch den nicht-examensrelevanten Gebieten mehr Relevanz eingeräumt, wodurch die Studierenden sich freier nach

ihren individuellen Interessen entfalten und lernen können.

Der Wende von der enormen Stoffmenge des Studiums zu einem verstärkten Fokus auf Methodik wird häufig das Argument des „Verwässerns“ des Jurastudiums entgegengehalten. Doch dem widersprechen die meisten UnterstützerInnen des Wandels. So argumentiert Hoven, dass eine Kürzung des Prüfungstoffes nicht mit dem Streichen der Gebiete aus dem Studium gleichzusetzen ist. Vielmehr sollen die Gebiete weiterhin Bestandteil des Studiums bleiben, aber die Examensprüfungen sollen sich stattdessen auf die juristische Methodik, beziehen, so Hoven.

Dafür spricht auch, dass alle praxisrelevanten Gebiete gar nicht im Studium behandelt werden können. Ein souveräner Umgang mit dem Recht erfordert vielmehr eben diese Fertigkeiten, denn sie stellen den gemeinsamen Nenner aller Rechtsgebiete dar. Trotz aller Unterschiede zwischen den Rechtsgebieten sind stets das juristische Denken und die Methodik gleich. JuristInnen sind in

ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Problemen konfrontiert, die nicht im Studium vorkommen, die nahezu unbekannt sind oder einfach nur selten auftreten. Dann sind gerade solche Fähigkeiten erforderlich, um eine Lösung zu finden.

Der New School of Law gehen diese Vorschläge nicht weit genug. Deren VerfechterInnen sprechen sich für eine Neuausrichtung aus. So sollen die JuristInnen der Zukunft bereits im Studium an die Rechtsgestaltung und nicht die bloße Anwendung des bestehenden Rechts herangeführt werden. Das Eckpunktepapier fordert klares und kritisches Denken sowie einen transdisziplinären Horizont als Leitbild der künftigen JuristInnen-Ausbildung. Ein Blick jenseits der deutschen Hörsäle zeigt, dass das Recht in anglophonen Fakultäten regelmäßig Diskussionsgegenstand ist oder auf dem Prüfstand steht. In einer Klausur an einer deutschen Universität wird eher selten die Frage gestellt werden, wie denn die Regelung effektiver oder gar interessengerechter formuliert werden könnte. Die New School of Law fordert In-



novationen statt Erhalt und will weg vom typischen Frontalunterricht und hin zu Partizipation. Auch dies ist in den Law Schools in den USA oder in Großbritannien üblich. Elisa Hoven und viele andere ProfessorInnen haben dies bereits in ihren Veranstaltungen umgesetzt.

Eine Vielzahl von ProfessorInnen, Studierenden und PolitikerInnen fordern die Einführung eines Bachelor of Laws (LL.B.). Die Linke hat diese Forderung ebenfalls aufgenommen und auch Hoven schließt sich dem an. Im Gegensatz zu der Zulassung von Kommentaren in der ersten Staatsprüfung ist die Einführung des Bachelors laut Hoven mit hohen Kosten verbunden, aber aufgrund der Absolutheit des Staatsexamens geboten. „Es ist meiner Ansicht nach wenig fair, dass wir Studierende, die unsere Vorlesungen besucht und unsere Klausuren bestanden haben, mit leeren Händen dastehen lassen, wenn sie den staatlichen Teil des Staatsexamens nicht schaffen“, sagt Hoven. Einige Universitäten, zum Beispiel die Universität Potsdam, haben einen solchen integrierten Bachelor bereits eingeführt. Der Bachelor wird allerdings das Staatsexamen

nicht ersetzen und das ist laut Hoven auch gar nicht gewollt.

Eine weitere Forderung der Fraktion Die Linke ist die Einführung des E-Examens. Dies kommt nahe an die Digitalisierungsforderung der FDP heran und würde zumindest als Option die Staatsprüfungen zeitgemäß werden lassen, da das zu einer Annäherung an die Praxis führen würde. „Eine Klausurbearbeitung in elektronischer Form bedeutet aus meiner Sicht ein zeitgemäßes Prüfungsformat, das auch die berufliche Wirklichkeit besser abbildet“, sagt Katja Meier, sächsische Staatsministerin für Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung. Sachsen hat deshalb ein Pilotprojekt gestartet, welches die elektronische Bearbeitung der Klausuren im Zweiten Staatsexamen einführt. Die Landesjustizministerin zieht nach dem ersten Durchlauf im Februar 2021 ein positives Fazit. So nutzten fast alle ReferendarInnen die elektronische Form. Meier zeigte sich hoffnungsvoll, dass das E-Examen mittelfristig auch für die erste Staatsprüfung etabliert werden kann. In Sachsen ist laut Meier aber keine Einführung eines integrierten Bachelors und auch keine Verschlankung

des Prüfungstoffes geplant. Die Ministerin sieht allerdings mehr Handlungsbedarf bei der Digitalisierung, wobei der Fokus auf der Einführung des E-Examens für beide Prüfungen liegt. Boris Paal, Professor an der Universität Leipzig, hat seit dem Sommersemester 2021 den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie Informations-, Daten und Medienrecht inne. Die Ministerin ist zuversichtlich, dass durch die Kooperation von Lehrenden und der Landesregierung der Sprung in das digitale Zeitalter gelingen wird.

Die Diskussionen über das Ob und Wie der Reform des Jurastudiums werden weiterhin hitzig geführt. Obwohl in Sachsen vorerst keine Verschlankung des Prüfungstoffes geplant ist, verspricht die Umstellung auf die elektronische Bearbeitung des Examens zumindest eine teilweise Erleichterung für die Studierenden. Die Gesetzesvorhaben auf Bundesebene sind ebenfalls zu begrüßen, jedoch obliegt es den Ländern die JuristInnenausbildung konkret zu gestalten.

Leonard Constantin Hage

CMS sucht Courageous Minds

Referendare und wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w/d)

Für die größten Herausforderungen der Rechtswelt brauchen wir neue, mutige Perspektiven. Wir suchen Menschen, die sie mitbringen.

CMS in Deutschland ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren sowie in Brüssel, Hongkong, Moskau, Peking und Shanghai tätig.

Von Beginn an werden Sie bei uns an die Praxis der anwaltlichen Arbeit herangeführt. Wir werden Sie nicht mit endlosen Recherchen beschäftigen oder vor unseren Mandanten verstecken, sondern ermöglichen Ihnen unter Anleitung Ihrer Mentoren die Arbeit an anspruchsvollen und spannenden Aufgaben.

Die Referendarsakademie von CMS bietet Ihnen eine optimale Ergänzung zu Ihrer Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen. In Zusammenarbeit mit dem Repetitor KAISERSEMINARE vermitteln wir Ihnen Inhalte des materiellen und prozessualen Rechts sowie einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.

Was sollten Sie mitbringen?

Sie haben Prädikatsexamen, können sich aber noch über andere Dinge unterhalten? Sie sind ambitioniert und engagiert, aber nicht verbissen? Ihnen geht es nicht nur darum, anspruchsvolle Mandate juristisch exzellent zu betreuen, sondern Sie möchten auch im Team mit Menschen zusammenarbeiten, die mit Freude bei der Sache sind? Dann passen Sie zu uns und wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie uns Ihre Bewerbung über career.cms-hs.com zu.

Dr. Jochen Lux
Rechtsanwalt

CMS Hasche Sigle
Augustusplatz 9
04109 Leipzig

E jochen.lux@cms-hs.com

Erfahren Sie mehr über Courageous Minds unter courageousminds.de



Was mich das Berufsleben für das Studium lehrte

Der zweite Teil des Gastbeitrags von Prof. Dr. habil. Peter Wysk, Richter am BVerwG, Privatdozent und Honorarprofessor der Humboldt-Universität zu Berlin. Teil 1 erschien in der letzten Ausgabe vom November 2020.

Gibt es ein Erfolgsrezept für das juristische Studium? Wohl ja, wenn man mit „Erfolg“ das bloße Bestehen des Examens meint. Dafür genügen ein Mindestmaß an Begabungen, die für juristisches Arbeiten spezifisch sind, und gehörige Portionen Disziplin und Selbstorganisation, die zu harter Arbeit befähigen. Dann sollte es bei Inanspruchnahme des „Freiversuchs“, die heute ohnehin jedem zu raten ist, mit den Verbesserungsmöglichkeiten gut gehen. Und schließlich ist nicht jeder, der das 1. Examen mit 4 Punkten abschließt, auch in der Praxis ein schlechter Jurist. Ihm öffnen sich nur schwerer die Türen. Schwieriger wird die Sache, wenn ein Prädikat (vollbefriedigend und mehr) erreicht werden soll, das nach der Statistik einen Kandidaten von der großen Zahl Studierender ab-

hebt – also entsprechend schwerer zu erreichen ist, statistisch! Und noch ganz anders müsste die Antwort ausfallen, wenn es um den Lebenserfolg als Jurist:in geht. In jedem Fall sind es weitaus mehr die Fähigkeiten als die Kenntnisse, die über den Erfolg entscheiden. Ich sehe die Kenntnisse heute weitgehend nur als eine Art Übungsmaterial, an dem die spezifisch juristischen Fähigkeiten trainiert werden. Angesichts der riesigen Stofffülle unterliegen Juristen im Berufsleben einem hohen Zwang zur Spezialisierung, die schon im Studium (mit der Schwerpunktbildung) einsetzt und im Beruf zu einer Art Nischendasein führt, auch wenn die meisten Juristen in ihrem Berufsleben viele Nischen aufsuchen. Das gilt übrigens auch für Richter:innen. Man schaue sich nur die Geschäfts-

verteilungspläne der Gerichte an, in denen die Rechtsmaterien auf die Kammern und Senate aufgeteilt sind. Im Verwaltungsrecht kommt man da leicht auf 50 Gebiete, die niemand gleich gut beherrschen kann. Unter den Richter:innen finden sich daher Spezialist:innen für Asylrecht, Eisenbahnregulierung, Krankenhausplanung bis hin zu ZVS-Recht, was es für weniger spezialisierte Anwält:innen schwer macht, im Prozess zu agieren. Wer würde im Studium an solche Exoten denken? Mich hat die unvorhersehbare Vielfalt meiner Tätigkeiten gelehrt, dass es aussichtslos und auch sinnlos ist, schon im Studium alles lernen zu wollen. Entscheidend ist die Fähigkeit, mit allem – dem völlig Neuen, dem Unvorhersehbaren, dem unbekanntem Rechtsgebiet – fertig werden zu können.

Fähigkeiten müssen aus Begabungen heraus entwickelt werden, die Studierende schon mitbringen und im Studium ausbauen müssen. Zu ihnen gehören logisches Denkvermögen (die Fähigkeit, aus Umständen Schlüsse ziehen zu können), analytisches Denkvermögen (die Fähigkeit, Ähnliches voneinander unterscheiden zu können), Systemdenken (die Fähigkeit, Entscheidungen unter Beachtung vorgegebener Regeln zu treffen) und die Fähigkeit, das Allgemeine im Besonderen (den Grundsatz im Fall) wiederzuerkennen. Kaum zu überschätzen ist die Fähigkeit, Interessen und Motivlagen der Akteure eines Falles zu durchschauen, ohne sich dazu verleiten zu lassen, an Interessen auch die rechtliche Lösung auszurichten. Der Jurist muss diese Fähigkeiten aber auch nutzen können, um seine Ergebnisse nach „außen“ zu transportieren: andere zu überzeugen. Das Medium dazu ist die Sprache, die geschriebe wie die gesprochene. Argumentieren ist Kernkompetenz und Lebenselixier. Das gilt nicht nur für Studierende, die ihren Prof oder Prüfer von ihrer Kompetenz überzeugen müssen; das gilt für Anwälte, die das Gericht und ihre Mandanten überzeugen müssen und für Richter, die den Kolleg:innen ihrer Richterbank ihre Gutachten schmackhaft machen wollen – um nur einige Beispiele zu nennen. Der Sprachbegabte arbeitet im Grundbuchamt, wie mein Doktorvater es leicht bösartig auf den Punkt brachte. Seine Vorlesungen waren Kult, weil er höchst sprachbegabt und witzig war, man ihm gerne zuhörte und er das Komplizierteste verständlich machen konnte. Das persönliche Maß juristisch nötiger Begabungen lässt sich übrigens tendenziell an der Deutschnote und der Mathematiknote im Abitur ablesen. Aber auch das muss nichts heißen.

Von dem nicht zu ändernden Startpunkt unterschiedlicher Begabungen aus muss es jedem darum gehen, sich maximal zu entwickeln und aus seinen persönlichen Begabungen das meiste herauszuholen. Die Steigerung von Fähigkeiten ist ohnehin ein lebenslanger Prozess. Meiner Erfahrung nach gibt es eine fundamental wichtige Zutat für Fortschritt in dieser Hinsicht: Das ist die **Freude** an

dem, was man tut. Sie wird den Studierenden aber von jeher zunächst einmal vergällt, wenn sie schon im ersten Semester mit den abstrakten und scheinbar lebensfernen Gebilden wie Willenserklärung, Stellvertretung, dem Rechtsstaatsprinzip usw. konfrontiert werden. Auf Dauer wird aber nur die Begeisterung dafür, was im Studium geboten wird, die nötige Kraft fürs Durchhalten geben. Diese Freude wurzelt in der Juristerei lebenslang im Interesse an den sozialen Konflikten und persönlichen Nöten von Menschen, in der Neugier darauf, wie etwas rechtlich geregelt ist und juristisch bewältigt werden kann, im „Appetit“ daran, was die Prinzipien sind, nach denen Interessenkonflikte aufgelöst werden und wie im Streitfall überzeugend entschieden werden kann. Die Freude kann – und ich vermute: sie wird – den Allermeisten im Laufe des Studiums irgendwann einmal abhanden kommen und natürlich ist sie nicht in jedem Rechtsgebiet gleich stark ausgeprägt. Dem trägt der Gesetzgeber mit der Möglichkeit Rechnung, Schwerpunktfächer zu wählen. Motivationseinbußen muss jeder selbst bewältigen. Das gelingt meist, indem man das Ziel fest im Blick behält, wofür man die Plackerei auf sich nimmt. Dabei helfen Gespräche mit Älteren, die es geschafft haben, oder mit Praktikern über ihren Berufsalltag. Das macht, finde ich, den erfahrenen, externen Lehrbeauftragten an einer Uni so interessant und wichtig.

Damit komme ich zum schwierigeren Teil: der **harten Arbeit**. Aber man muss sich den Stoff nicht nur hart, also beharrlich, fortlaufend und unter Verzicht auf Vergnügen aneignen, man muss es auch auf die richtige Weise tun. Dazu gehören eine Menge Selbstdisziplin und Kenntnisse darüber, wie das menschliche Gehirn funktioniert. Ich habe hier viel aus eigenen Misserfolgen lernen dürfen (Warum war der Kopf am Montag leer, obwohl ich das Wochenende durchgelernt hatte?), später aber auch von der viel zu früh verstorbenen *Vera F. Birkenbihl* (<https://vera-birkenbihl.de>), der genialen Lehrerin und Leiterin eines Instituts für gehirn-gerechtes Arbeiten, deren Vorlesungen man auf YouTube nachhören kann. Das

Geheimrezept der Stoffanreicherung im Gehirn heißt danach **Pausen, Langeweile und richtige Wiederholungen**. Ich hatte oft die besten Einfälle, fand die kreativsten Lösungen oder endlich die Formulierung, um die ich stundenlang gerungen hatte, wenn ich mit dem Hund um den Block gehen, an einem Bahnsteig warten, den ungeliebten Abwasch machen musste oder auf einer Feier mit dem Kopf „ganz woanders“ war. Die Zeiten haben sich leider geändert. Das seelig-unseelige Thema „Handy“, die Ablenkung durch ständig verfügbare Informationen und das Angestoßenwerden von außen durch Nachrichten unterbinden die für das Gehirn so wichtige Langeweile, zertrümmern unsere Aufmerksamkeit und die Fähigkeit, ganz bei dem zu sein, was wir gerade tun. Wie viele von Ihnen verstoßen gegen die Prinzipien von Lernen, Pausen und Wiederholung, Hand aufs Herz? Wer glaubt, mit Dauerlernen das Maxim erreichen zu können? Und wer macht sich dann Vorwürfe, wenn er/sie das nicht durchhält? Ich habe eine gute Nachricht: Die Dauerlerner sind am Ende die Verlierer, weil sie mit ihrem Gehirn in Konflikt geraten. Lernen ist ein Prozess in der Zeit, stetige Entwicklung und Fortschritt wie in einem Fahrstuhl, der sich millimeterweise in einem Hochhaus nach oben bewegt: Ich sehe nach und nach immer mehr Wohnungen (juristische Details), überblicke aber auch kegelartig wachsend das Gelände (die systematischen Zusammenhänge) um das Haus herum. Das braucht Pausen und Ablenkung zur richtigen Zeit. Von daher macht derjenige etwas Grundlegendes falsch, wer das Versäumnis stetigen Lernens durch Zwangsaufenthalte am Schreibtisch kurz vor einer Klausur auszubügeln versucht. Das kann, muss aber nicht gut gehen, und gefüttert wird nur das Kurzzeitgedächtnis. Ich weiß, wovon ich rede. Jeder pflegt zumindest hin und wieder dieses Muster, ich gelegentlich auch bei Gutachten, die etwas zu lange unbearbeitet geblieben sind. Es geht also nicht um Vorwürfe, die niemanden weiterbringen. Es geht um die Einsicht, was man besser machen kann oder um die Erkenntnis der „Kosten“, die wir für Fehler zahlen müssen.

Neben Pausen gehören die **richtigen Wiederholungen** zu den elementaren Bausteinen des Lernerfolgs. Natürlich hilft ein gutes Gedächtnis sehr, aber auch das lässt sich trainieren. Man muss es nur tun. Teil von Wiederholungen ist die **Nacharbeit**. Es ist ein grober Fehlschluss zu meinen, weil man in einer Vorlesung gesessen oder den Nachmittag beim Repetitor verbracht habe, sei alles getan. Im Gegenteil, die Arbeit fängt danach erst an. Das eigene Erinnern, das selbstständige Nach- und Durchdenken des Gehörten bewegt das Gehirn dazu, Stoff für relevant zu erklären und in wiederzuöffnenden Behältern (Gehirnarealen) vorrätig zu halten. Um den Inhalt auch auf Dauer präsent zu haben, muss man den Stoff in bestimmten Abständen wieder reaktivieren. Typischerweise sollen und dürfen sich die Pausen dazwischen verlängern: Die Zweitanneignung sollte alsbald, am Tag nach der Erstaneignung z.B. in einer Vorlesung erfolgen, Wiederholungen dann in einer Woche und nochmal in drei Wochen – das genügt in der Regel, um Stoff für längere Zeit verfügbar zu haben. Am stärksten scheint zu wirken, wenn man Wissen in unterschiedlichen Zusammenhängen repetiert. Ein eher technisches Problem, das aber nicht unwichtig ist, scheint mir zu sein, wie man eine zeitsparende Wiederholung ermöglicht. Es geht nicht darum, bei der Wiederholung schlicht alles noch einmal zu lesen, was man schon gelesen hat. Es geht um das Sich-Erinnern. Dazu genügen Stichworte, Kernsätze und Beispiele, die die Wächter in meinem Gehirn dazu bewegen, Erinnerungsbehälter, in denen schon vieles vorrätig ist, erneut zu öffnen. Ich habe das Gelernte meist auf Karteikarten notiert, die den gesamten Stoff eines Problemkreises enthielten, optisch aufbereitet waren und ihn gewissermaßen auf einen Blick zugänglich machten. Dazu habe ich immer notiert, welche Quellen ich benutzt hatte. Solche Karten lassen sich aktualisieren und ergänzen. Ein ähnliches Verfahren nutze ich für manche Zwecke immer noch. Aber das macht jeder anders, und sicher steht heute die Frage im Raum: Wie und wofür nutze ich die Elektronik? Ich kann mir nicht helfen, aber *zum Lernen* finde ich etwas Haptisches nach wie vor allen

anderen Techniken überlegen: Das Buch, in dem ich auf Seite X etwas angestrichen habe, die Karteikarte, von der ich weiß, wo sie liegt und wie sie aussieht, oder den Ausdruck eines Gesetzestextes, den ich mit Notizen übersäht habe. Der Mensch ist ein Augentier und erinnert sich nicht leicht an das, was er in den Weiten des Internets gefunden oder auf einem Stick abgelegt hat. Natürlich organisiert jeder seine Wiederholungen etwas anders, aber dabei geht es nur um das schnelle Auffrischen. Nicht selten wird man dabei erleben, wie weit man schon wieder mit Erkenntnissen vorangekommen ist und was daher auf der „Karteikarte“ zu verbessern oder zusätzlich zu notieren ist. Das ist sichtbarer Fortschritt, der Freude macht. Die Elektronik hat ihren guten Sinn in anderen Zusammenhängen, insbesondere beim schnellen Auffinden von Informationen, bei der Systematisierung von Stoff und der Kommunikation. Aber sie hilft meines Erachtens wenig, wenn der Stoff in den Kopf gelangen muss.

Der Wiederholung voran geht die **richtige Aneignung** von Stoff, die Arbeitsweise. Zentrales Problem erscheint mir dabei, wie man mit der unendlichen Stofffülle des Rechts zurecht kommt. Im Studium ist eine Spezialisierung nur begrenzt möglich – sie wäre wohl auch schädlich, weil der spezielle Baustein auch in der Juristerei nur im großen Zusammenhang Sinn macht. Das bringt eine schwer zu ertragende Unsicherheit in das Studium. Niemand ist davor gefeit, im Examen mit Rechtsfragen konfrontiert zu werden, die er schlicht nicht gelernt hat. Das Universum von Rechtsproblemen ist schier unendlich groß, und das Bemühen hoffnungslos, „alles“ schon einmal gehört, gelernt, durchdacht zu haben, bevor man ins Examen geht. Die Unbeherrschbarkeit der Stofffülle begleitet jeden von uns das ganze Leben. Aber wie kann man damit Examen machen? Durch einen radikalen Strategiewechsel. Was mich als junger Richter komplexe und fremdartige Fälle aus dem Lastenausgleichsrecht hat lösen lassen, konnte nicht meine Kenntnisse in diesem Rechtsgebiet sein. Es waren meine Fähigkeiten, die Aufgaben-

stellung richtig zu erfassen, den Fall danach konsequent zu durchdenken, die rechtlichen Ansätze zu entdecken und methodisch-systematisch an die Lösung zu gehen. Alle Zutaten, die der Examenkandidat darüber hinaus braucht (Sachverhalt, Normen), sollten im Klausurtext mitgeteilt, die allgemeinen Rechtskenntnisse im Studium vermittelt worden sein. Wenn das so ist, muss man sich im Studium auf den Ausbau der Fähigkeiten zur systematischen Erarbeitung von Fällen und auf die Methodenkenntnisse konzentrieren und Stoff und Rechtsgebiete weitgehend als Trainingsgelegenheit betrachten, um die grundlegenden Prinzipien zu erlernen, von denen Rechtsgebiete typischerweise beherrscht werden.

Ein weiteres Hauptproblem des juristischen Lernens besteht im **Wiedererkennen**: Was man sich systematisch, lehrbuchartig angeeignet hat, muss im Fall, also in einer Lebenssituation als Lösungsansatz wiedererkannt werden. Jeder weiß, dass das Auffinden des Hinweges – das Lernen abstrakter Regeln – nicht auch schon den Rückweg – die Anwendung der Regeln im Fall – garantiert. Deshalb gehört beides aufs Engste zusammen, das abstrakte Problem mit der Lebenssituation, in der es mehr oder weniger versteckt vorkommt. Das macht den Wert von Fallbeispielen aus, die man sich vielfältig und so lebensnah wie möglich zu jeder abstrakten Rechtsfrage merken muss. Wo wird die Regel relevant? Daher habe ich mir angewöhnt, zu jeder Rechtsregel gleich den oder die Beispielfälle aus der Praxis zu notieren oder in der Vorlesung zu nennen.

Zur richtigen Arbeitsweise gehört vor allem der richtige **Umgang mit dem Gesetz**, besser: mit dem puren Normtext. Ich werde regelmäßig temperamentvoll, wenn ich an dieses Thema stoße, es ist mir wirklich wichtig. Denn wie (fast) alle anderen, habe ich im Studium eine Kardinalsünde begangen. Ich habe mehr „über“ Gesetzestexte gelesen – sie mir also von Kommentaren und Lehrbüchern erklären lassen –, statt sie immer zuerst selbst zu lesen und mir nach Kräften selbst zu erschließen: Um was für einen Normtyp (Anspruchs-

norm, Ermächtigung/Befugnis, Definitionsnorm, ergänzende Norm usw.) handelt es sich? In welchem systematischen Zusammenhang steht die Norm? Welche zentralen Begriffe kommen darin vor? Sind die Begriffe anderweitig definiert oder müssen sie definiert werden? Kann man dabei auf andere Gesetze zurückgreifen, in denen sie verwendet werden? Was ist der Zweck der Norm? Das ist wahrhaft anstrengend und zeitraubend. Deshalb verlassen sich die meisten von uns auf Dritte und lassen sich über eine Norm belehren, statt Normen selbst zu analysieren. Dagegen ist – sozusagen als Zwischenschritt – nichts zu sagen; es entspricht im Gegenteil guter Wissenschaft, sich mit den Ansichten anderer auseinanderzusetzen. Aber der entscheidende Punkt ist, dass die Norm, und sonst nichts, der Ausgangs- und Endpunkt aller Überlegungen sein muss. Für Richter ist das explizit in Art. 97 GG gesagt: Richter sind „nur dem Gesetze unterworfen“. Ihre Unabhängigkeit, die in dieser Norm sogar vorangestellt ist, ist kein Privileg und verfassungsrechtlich nur akzeptabel, weil nur unabhängige Richter die unbeeinflusste, strikte Bindung von Entscheidungen an die entscheidungserheblichen Rechtsnormen garantieren können. Letztlich gilt das aber ebenso schon für das Studium; auch Studierende müssen sich unabhängig machen, um sich nur dem Gesetz verpflichten zu können. Ihre Ausbildung zielt ja schließlich auf die Befähigung zum Richteramt (§ 5 DRiG). Warum also sich von fremden Rechtsansichten abhängig machen, statt die Fähigkeit zur eigenen Meinungsbildung unmittelbar am Normtext zu trainieren? Aber diese Sache hat nicht nur eine dogmatische Seite, sondern auch eine strategische. In Klausuren und auch im Mündlichen steht einfach nichts anderes zur Verfügung als das nackte Gesetz. Es kann doch nicht sein, dass man fast jeden Kandidaten durchfallen lassen kann, wenn man ihm nur einen einfachen Gesetzestext vorlegt und dazu Fragen stellt.¹

1 Ich habe das in einer Schwerpunktprüfung einmal mit § 81 VwGO gemacht, den ich in der Vorlesung besprochen hatte. Das Ergebnis war ernüchternd. Dabei bieten die zentralen Begriffe (Klage, schriftlich, Gericht) ein weites Feld, den

Das im Studium unablässig und konsequent eingeübte Lernen direkt am Text ist in gewisser Weise sogar ein Erfolgsgarant fürs Examen. Wer ausgehend vom Gesetzestext lernt, bindet sein Wissen an ihre Wortlaute und ihre Struktur. Ihm wird alles einfallen, was er dazu gelernt hat, wenn er im Examen auf den Text stößt und sogar, wenn er einen anderen, unbekanntem Text vorgesetzt bekommt. Normen sind gar nicht so heterogen aufgebaut, wie es manchem scheint; der Gesetzgeber verfolgt bei ihrem Aufbau klare Vorgaben, die es leicht machen, sich mit unbekanntem Gesetzen oder Vorschriften anzufreunden.² Ich kann es nicht genug betonen: Jeder Jurist sollte Gesetzestexte lesen, so viel wie eben möglich. Das nicht getan zu haben, habe ich später in unbekanntem Rechtsgebieten ohne hilfreiche Kommentare und Lehrbücher oder aufschlussreiche Gerichtsentscheidungen sehr bereut.

Mein Erfolgsrezept für ein anständiges Examensergebnis lautet also: Freude am Stoff, Ausbau der juristischen Fähigkeit am Gesetzestext und „harte“ Arbeit, besser: systematische, konsequente und fortlaufende Arbeit. Dazu gehört Disziplin: geordnetes Denken, methodisches Vorgehen und systematisches Herangehen. Damit will ich den Wert von Kreativität und Chaos für die juristische Falllösung nicht mindern. Richter, Anwälte, Professoren und Studierende sind keine Subsumtionsautomaten, wie das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (1794) noch glaubte. Die großen Werke, Sinfonien wie juristische Bücher und wegweisende Entscheidungen sind nicht nach Kochbuch und Rezepten entstanden, sondern durch letztlich ungreifbare und chaotische Einfälle großartig geworden. Aber bei den meisten ist es doch so, dass sie auf das „Dach“ dieses Hochhauses durch ein Treppenhaus, also eine vorgeordnete Struktur gelangen müssen, um sich von

Prüfer zu beeindrucken; und wirklich schwer sind sie auch nicht. Aber sogar die Frage nach dem Unterschied in der Wortwahl „Gericht“ (Abs. 1 S. 1) und „Verwaltungsgericht“ (Abs. 1 S. 2) führte nur zu zaghaften, fragenden Antworten.

2 Wer das nicht glauben mag, vergewissere sich im Handbuch der Rechtsförmigkeit der BMJV (herunterladbar von www.bmjv.de).

dort in die luftigen Höhen kreativen Schaffens erheben zu können. Das Chaos der Ideen muss gebändigt werden durch Regeln der Methodik und Argumentationskunst. Sonst entsteht aus Kreativität Willkür. Bei uns Juristen kommt hinzu, das wir andere von unseren Ideen überzeugen müssen. Das gelingt nur, wenn sie unsere Gedankengänge nachvollziehen können und sie zwingend finden. Die besten Lösungen entspringen zwar unserer juristischen Kreativität, aber sie müssen in Bahnen gebracht werden und sich letztlich auch dadurch rechtfertigen, dass andere ihnen zustimmen. Darin liegt für mich der Wert der juristischen Methoden, dass sie unsere chaotische Kreativität in nachvollziehbare Bahnen bringt. Methodenlehre gehört deshalb lebenslang zu den fundamentalen Werkzeugen. Ich schließe mit einem alten Satz: Ohne Fleiß kein Preis. Das gilt bis ins tiefste Berufsleben hinein. Ich würde ihn aber abwandeln und sagen: Kein Preis ohne den „richtigen“ Fleiß, der sich nicht in atemlosem Anhäufen von Lehrsätzen verschleißt, sich Pausen und schöne Stunden gönnt und sich immer an das wunderbare Ziel der Mühen erinnert: ein Berufsleben, in dem man als Jurist „etwas zu sagen“ hat.



Peter Wysk ist seit 1987 Verwaltungsrichter und wurde 2009 zum Richter am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gewählt. Außerdem ist er an der Humboldt-Universität zu Berlin habilitierter Honorarprofessor für Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht. Bundesverwaltungsgericht.



„Vater Staat“, Statue in Berlin

Gesellschaft ohne Staat

Georg Jellineks Drei-Elemente-Lehre gehört zu den Grundlagen des Staatsrechts. Doch wie eurozentrisch sind diese nun schon über hundert Jahre alten Ideen?

„Irgendwo gibt es noch Völker und Heerden, doch nicht bei uns, meine Brüder: da gibt es Staaten.“ So schreibt Nietzsche in „Also sprach Zarathustra“ und so hätte es auch Georg Jellinek in der „Allgemeinen Staatslehre“ schreiben können.

Dass die Bundesrepublik ein Staat ist, wird vom Grundgesetz ohne weiteres vorausgesetzt. Die Definition eines Staates geht dabei zurück auf die Drei-Elementen-Lehre des in Leipzig geborenen Georg Jellinek. Nach Jellinek bedarf es für einen Staat drei wesentliche Elemente, die da wären: Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt. Diese These hat sich vielfach als

eine angemessene Definition erwiesen und auch die Vereinten Nationen orientieren sich an Jellineks Theorie. Doch stellt sich die Frage, wie bei so vielem das wie die „Allgemeine Staatslehre“ um 1900 geschrieben wurde, inwiefern das Geschriebene einen eurozentrischen Blick widerspiegelt. Insbesondere das Element des festen Staatsgebiets scheint bei Betrachtung von nicht-sesshaften Gesellschaften wenig angebracht.

„Dass die autochthonen amerikanischen, afrikanischen und polynesischen Staatenbildungen mit den abendländischen keinen nachweisbaren Zusammenhang haben,

bedarf keiner näheren Ausführung“, schreibt Jellinek. Der österreichische Staatsrechtler hat ausschließlich die europäische Staatsgeschichte zum Objekt seiner Forschung gemacht. Dass dies ein eurozentrischer Blick ist, bedarf keiner näheren Ausführung. Und dennoch ist seine Theorie anwendbar von Kasachstan bis nach Guatemala. Dass Völker aber auch anders leben können, als in einer klassischen Staatsstruktur erklärt Ulrich Demmer, Professor und Institutsleiter der Ethnologie an der Universität Leipzig: „Einige nicht-staatliche Gesellschaften können eine Staatsbildung verhindern durch ihre politische Organisation.“ Sammler und

Jäger Gesellschaften beispielsweise sind oft nicht-hierarchisch organisiert, betonen Teilen und Solidarität in Not, so dass exklusive Territorien nicht zwingend sind, und sie haben oftmals eine Ethik, die nicht nur Teilen und Sorge in den Vordergrund stellt, sondern auch weitgehende Egalität, personelle Autonomie, und Herrschaftsfreiheit als Prinzip. Diese Gesellschaftsform könne sich zudem nicht auf ein Territorium begrenzen. Es gäbe jedoch nur noch wenige Sammler und Jäger Gesellschaften in dieser radikalen Form, aber deren Prinzipien sind nach wie vor sichtbar und gelebte Realität. Ein weiteres Beispiel seien segmentäre Gesellschaften. „Diese nicht-staatliche Gesellschaftsstruktur gibt es in Form von Clans und Lineages. Während die Clan-Organisation vor allem im Pazifik und in Australien verbreitet sind, sind die Lineages (Verwandtschaftsgruppen) vor allem auf dem afrikanischen Kontinent verbreitet“, sagt Demmer. „Die Lineages lassen zentrale Herrschaftsverhältnisse nicht zu, sie sind „segmentäre Organisationen“, wo sich verschiedene Lineage-Gruppen ständig miteinander und gegeneinander verbünden, was die Dominanz einer Gruppe auf Dauer verhindert.“

Alternative Lebensformen sind zahlreich, aber klein. Sie leben ein Randdasein in den meisten Gesellschaften. Inwiefern dies ohne den Kolonialismus, der zu Jellineks Zeit in vollem Schwung war, heutzutage anders wäre, lässt sich nur schwer einschätzen. Die westlichen Länder haben Edelmetalle und Gewürze aus den Kolonien importiert und ihre Ansichten und Ideen in ihre jeweiligen Kolonien exportiert. Jellineks Staatenlehre scheint eine davon zu sein. „Die Notwendigkeit eines abgegrenzten Gebietes für (das) Dasein des Staates ist erst in neuester Zeit erkannt worden. Die antike Staatslehre faßt den Staat als Bürgergemeinde auf, dessen Identität nicht notwendig mit deren Wohnsitz verknüpft ist. Keine der uns aus dem Altertum überlieferten Staatsdefinitionen erwähnen des Staatsgebietes“, schreibt auch Jellinek dazu.

Die Erkenntnis, dass manche Formen menschlichen Zusammenlebens sich

nicht unter Jellineks Staatsbegriff subsumieren lassen, führe zu zwei Möglichkeiten, meint Christoph Enders, Professor für Öffentliches Recht, Staats- und Verfassungslehre an der Universität Leipzig: „Entweder handelt es sich bei der beschriebenen Form menschlichen Zusammenlebens nicht um einen Staat oder der Begriff des Staates in seiner jetzigen Form ist unvollständig.“ Letzteres würde notwendigerweise den Bedarf nach einem aktualisierten Staatsbegriff formulieren. „Ein besserer Begriff ist jedoch derzeit nicht ersichtlich“, sagt Enders. Gerade die Corona Krise habe gezeigt, dass Völker im Ernstfall doch das nationale, im Staat gebündelte und nach außen abgegrenzte Interesse in den Vordergrund stellen. „Die Grenzen wurden geschlossen, die Europäische Union hat sich als besonders schwerfällig erwiesen und jeder Staat verfolgt seine eigenen Regeln und kauft im Zweifelsfall, soweit möglich, auch Impfstoff für sich“, sagt Enders. „Das von Jellinek entworfene Modell des Staates ist oft als überholt bezeichnet worden und lebt doch immer wieder auf, besonders in Konfliktsituationen.“ So machen laut Enders Ethnien, wenn sie innerhalb eines bestimmten Gebiets mit anderen Ethnien in Konflikt geraten, ein Selbstbestimmungsrecht geltend, das typischerweise in einen eigenen Staat mündet. Diese Menschen wollen auch nicht etwa Nomaden sein, sondern ein eigenes Gebiet für sich.

Jellinek hat im Jargon seiner Zeit geschrieben. Das mag heute oft befremdlich wirken und ans Rassistische grenzen: „Es gibt Stämme, die überhaupt nicht imstande sind, sich ein über die ersten Rudimente hinausgehendes Staatswesen zu schaffen oder ein entwickeltes Staatswesen dauernd zu erhalten. Solche Stämme bleiben entweder auf der Stufe eines Naturvolkes stehen oder leben in dauernder rechtlicher Unterwürfigkeit unter anderen Völkern (...)“ Und doch hat sich die Theorie des Rechtspositivisten als erfolgreich erwiesen. Die Idee eines Staates mit Staatsgebiet als Souverän mag eine Fiktion sein, aber Recht arbeitet nun mal des Öfteren mit Fiktionen.

Sanja Steinwand



Dein Begleiter
zum Examen!

LEO 
LEIPZIGER EXAMENS OFFENSIVE

Weitere Informationen:
leo.jura.uni-leipzig.de



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

StiL
STUDIERN
IN LEIPZIG

GEFÖRDERT VON
Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Sonderstatus für Geimpfte

Nach anhaltenden Lockdowns und immer größer werdender Impfbereitschaft tobt in Deutschland die Debatte, ob Geimpften Sonderrechte eingeräumt werden sollen. Eine Frage von Moral und Recht, die möglicherweise die Exit-Strategie für endlos scheinende Lockdowns sein könnte.

Muss im Umgang mit Corona-Beschränkungen eine Differenzierung nach Impfstatus gemacht werden und wie gefährlich wäre eine Lockerung auf Kosten der gesellschaftlichen Solidarität in der Pandemiebekämpfung? Bundesgesundheitsminister Jens Spahn plädiert gegen Privilegien für Geimpfte, Bundesinnenminister Horst Seehofer spricht sogar davon, eine Unterscheidung zwischen Geimpften und Nichtgeimpften komme einer Impfpflicht gleich.

Juristisch ist die Antwort annähernd klar. Die rechtlichen Grundlagen

zu Schutzmaßnahmen finden sich im Infektionsschutzgesetz (IfSG). Es definiert meldepflichtige Krankheiten, Regelungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten und enthält rechtliche Ermächtigungsgrundlagen zur Anordnung behördlicher Maßnahmen. Während der Corona-Krise wurde das IfSG geändert und ergänzt, zuletzt durch das am 23.04.2021 in Kraft getretene „Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“, welches bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung

der Coronavirus-Krankheit vorsieht („Bundes-Notbremse“). Schutzmaßnahmen sind damit nur so lange gesetzlich und verfassungsrechtlich legitimiert, soweit sie notwendig sind, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Sobald dazu keine Notwendigkeit mehr besteht, sind auch Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel eine Ausgangssperre, nicht mehr zulässig. Steht zuverlässig fest, dass Geimpfte nicht mehr ansteckend sind, ist ein Eingriff in Grundrechte staatlicherseits nicht mehr gerechtfertigt. Begrifflich handelt es sich somit weniger um Sonderrechte

für Geimpfte, vielmehr um Rückgewähr von Freiheitsrechten und die Rückkehr zum Normalfall. Es werden keine neuen Rechtsansprüche geschaffen, vielmehr bestehende Grundfreiheiten zurückerlangt. Seitdem eine Studie der israelischen Regierung ergab, dass der Impfstoff BioNTech/Pfizer die Infektiosität senkt, wodurch Virusübertragungen unterbunden und Infektionsketten zuverlässig unterbrochen werden können, ist die rechtliche Antwort auf die Frage nach der Außerkraftsetzung von Grundrechtsbeschränkungen für Geimpfte umso wichtiger.

Allerdings ergeben sich erhebliche Probleme in der praktischen Umsetzung von „Sonderrechten“ für Geimpfte. Eine Kontrolle der Einhaltung der Maskenpflicht im öffentlichen Bereich stellt staatliche Organe vor beachtliche Vollzugsprobleme. Es müsste im öffentlichen Raum in bisher unbekanntem Maße ständig die Impfbescheinigung der Maskenlosen kontrolliert werden. Auch von politischer Seite wird sich bisher gegen eine Differenzierung nach Impfstatus ausgesprochen. Das Fortbestehen der geltenden Maßnahmen sei zum weiteren Schutz vor Ansteckung und zur Wahrung des gesellschaftlichen Friedens, insbesondere zur Verhinderung einer Zweiklassengesellschaft, maßgeblich. Die Bereitschaft von Nichtgeimpften zur Befolgung der geltenden Normen würde deutlich abnehmen, sollte es eine „Privilegierung“ für Geimpfte geben. Auch der Deutsche Ethikrat steht einer Befreiung Geimpfter von bisherigen Beschränkungen kritisch gegenüber. Dieser beruft sich auf das Regelbefolgungsargument, wonach Immune nicht von minimalinvasiven Maßnahmen ausgenommen werden sollen. Eine Differenzierung in Geimpfte und Nicht-Geimpfte könne Missstimmung und Misstrauen erzeugen und schließlich dazu führen, dass auch Nicht-Immune sich nicht mehr an geltende Regelungen halten, was abermals dem Kampf gegen Corona schade. Ob die einheitliche Behandlung von Geimpften und Ungeimpften zur Wahrung des gesellschaftlichen Friedens verfassungsrechtlich tragfähig ist, erscheint fraglich. Wenn bestimmte Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte Personengruppen

nicht mehr rechtens sind, müssen diese - auch gerichtlich - aufgehoben werden.

Ebenso bedeutsam, aber kompliziert ist die Konstellation, ob private Unternehmen eine Differenzierung nach Impfstatus vornehmen dürfen. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit als Ausprägung der - auch verfassungsrechtlich garantierten - Privatautonomie gewährleistet Bürgern die Freiheit, eigene privatrechtliche Angelegenheiten nach eigenem Willen selbst zu regeln. Ein privates Unternehmen kann sich demnach aussuchen, mit wem es Verträge abschließt. Es erscheint dementsprechend nicht abwegig, dass zukünftig Konzertveranstalter (im rechtlichen Rahmen) Verträge nur noch mit geimpften Personen schließen wollen. Grenzen

Eine Kontrolle der Einhaltung der Maskenpflicht im öffentlichen Bereich stellt staatliche Organe vor beachtliche Vollzugsprobleme

erfährt die verbürgte Vertragsfreiheit lediglich durch mittelbar wirkende Vorgaben des Verfassungsrechts und insbesondere durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Danach sind Diskriminierungen zum Beispiel wegen der ethnischen Herkunft oder des Geschlechts unzulässig. Bisher ist der Impfstatus jedoch nicht ausdrücklich im AGG genannt, zudem existiert im AGG eine Rechtfertigungsmöglichkeit. Eine Impfung erscheint im Rahmen dessen nicht als unzulässiges Kriterium, sondern als nachvollziehbarer sachlicher Grund. Insbesondere für die Touristik- und die Gastronomiebranche, die von den Beschränkungen besonders betroffen sind, können sich signifikante Vorteile ergeben.

Problematischer hingegen erscheint die Kontrolle des Impfstatus selbst: Neben dem erheblichen Aufwand

durch die Kontrolle, gibt es derzeit (noch) keine fälschungssicheren Impfausweise. Auch der digitale Impfpass, in dem festgehalten werden soll, wenn EU-Bürger bereits geimpft wurden, nach einer Corona-Infektion immun sind oder einen negativen PCR-Test vorweisen können, stößt auf Kritik. Datenschutzrechtlich ist noch nicht klar, wie eine Nutzung persönlicher Gesundheitsdaten von EU-Bürgern durch außereuropäische Staaten verhindert werden kann. Auch je mehr Privatunternehmer Daseinsvorsorge betreiben, desto eher besteht ein staatlicher Auftrag einzuschreiten und eine „Privilegierung“ für Geimpfte zu unterbinden. Der Staat ist Gleichheitsaspekten stärker verpflichtet als Private. Zum Beispiel ist die Abhängigkeit eines Termins im Rathaus vom Impfstatus kaum vorstellbar.

Bei der Frage nach „Privilegien“ für Geimpfte geht es um verschiedene Konstellationen, die derzeit noch unterschiedlich rechtlich und politisch relevant sind. Solange jedoch die Gruppe von Nicht-Geimpften mangels Impfangebot noch weitestgehend homogen und entsprechend fremdbestimmt nicht-geimpft ist, werden sich diese Personen doppelt benachteiligt fühlen: Einerseits fehlt ihnen der Schutz vor COVID-19, andererseits sind sie von Lockerungen ausgeschlossen.

Letztendlich gilt, dass infektionsschutzbedingte Beschränkungen nicht diejenigen erfassen dürfen, die weder sich noch andere gefährden. Folglich dürfte der Staat ihnen die Rückgewähr von Grundrechten nicht verwehren. Eine Ungleichbehandlung könnte aber die allgemeine Regelbefolgung beeinflussen und zur Spaltung der Gesellschaft führen. Die Differenzierung nach Impfstatus ist nicht nur ein Kontroll-, sondern ein Abwägungsproblem. Das Interesse an einer gemeinsamen Partynacht ist ins Verhältnis zu setzen mit den möglichen Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen.

Natalie Taubert



Netzwerkzensurgesetz die zweite

Hass im Netz ist zum Problem und zur allgegenwärtigen Dauerphrase im politischen Zeitgeist geworden. Zwei Jahre nach der Einführung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes will der Gesetzgeber nun nachjustieren. Doch auch wenn der sachliche Wirkungsbereich präzisiert werden würde, das Grunddilemma zwischen Opferschutz und informationeller Selbstbestimmung bleibt ungelöst.

Die in Art 5. Abs. 1 GG geschützte Meinungsfreiheit ist eines der höchsten Güter einer liberalen Demokratie und stellt den Gesetzgeber gleichzeitig vor ein steiles Problem. Die Welt hat sich in den letzten 20 Jahren auch aus kommunikativer Sicht weitergedreht. Wenn wir damals über Informationsverbreitung gesprochen haben, dachten wir an Literatur, Tageszeitungen, Rundfunk, oder eine saftige Stammtischpöbele. Heute ist Kommunikation ein Massenphänomen, an dem jede Person jederzeit

teilnehmen kann. Jeder von uns kann so seinen Gemütszustand unter dem jeweiligen Hashtag der gesamten Weltöffentlichkeit ungefragt kundtun und die anderen können das kommentieren. Aber vielleicht gefällt es dem Kollegen, der gerade mit seinem Smartphone das WC besetzt nicht, dass du dich unter einem Focus-Online-Artikel für einen harten Lockdown aussprichst. In Verbindung mit der Anonymität sorgt das in der Konsequenz für eine geringe Hemmschwelle, seine Meinung auch mal

mit einer schönen Umschreibung deines Äußeren oder dem Vergleich mit dir und einem Nutztier zu garnieren – man spricht von Hass im Netz.

Aber Moment, das ist doch nichts Neues oder? Facebook gibt es schon seit über 10 Jahren und auch vorher konnten wir mit einem Bollerwagen und AOL-CD ins Computerzimmer pilgern und auch irgendwas mit Internet machen. Ja, das ist richtig, nur haben sich sowohl die Infrastruktur, als auch die zwischenmenschlichen

Strukturen massiv potenziert. Zudem erleben wir seit ca. 2014, mit Aufkommen der Flüchtlingsdebatte, einen gesellschaftlichen Kulturwandel, der unter anderem bedingt, dass der Ton rauer, die Debatten aufgeladener und unversöhnlicher werden. Auch nutzen bestimmte Gruppen den Shitstorm gezielt als Werkzeug, um den politischen Gegner einzuschüchtern oder die eigene Agenda relevant zu machen. So, und all das hat nun dazu geführt, dass das Verlangen nach Regulierung und Eindämmung dieser Auswüchse lauter wurde. Und nun stehen wir hier.

NetzDG und der Status Quo

Das sich unsere Regierung im #Neuland nur schwer zurechtfindet, zeigt sich an verschiedenen Stellen recht gut. Zum einen ist Deutschland mittlerweile ein digitales Entwicklungsland, was den europäischen Staaten weit hinterherpaddelt. Anders gesagt, versucht mal zwischen zwei Bahnhöfen zu telefonieren. Zum anderen herrscht bei vielen Verantwortlichen ein Gesellschaftsbild, in dem Technologie eher als Feind wie in einer Episode „Black Mirror“ gesehen wird, anstatt als Werkzeug für eine stabile Zukunft. Problem dabei, diese Unbedarftheit bekommen wir nicht nur bei der fehlenden digitalen Infrastruktur zu spüren, sondern auch, wenn die Regierung mal wieder irgendein Gesetz auf den Weg bringen will.

Als das NetzDG im Januar 2018 nach der Übergangsfrist umgesetzt werden musste, kam es instant zum gefürchteten Overblocking in den sozialen Netzwerken, denn nicht jeder Satirebeitrag wurde als solcher erkannt, und so mussten einige Twitteruser in die Zwangspause. Viele wussten gar nicht mehr, was sie nun mit dem Tag anfangen sollten. Das juristische Problem dahinter: Nutzer sind per Meldfunktion die Ankläger, Anbieter wie Twitter oder Facebook die Richter und Henker und müssen die entsprechenden Posts oder Kommentare löschen, um nicht selbst in die Haftung genommen zu werden. Doch hier fehlt es nicht nur am Richtervorbehalt, sondern auch an der juristischen Expertise der Löschteams,

denn § 3 Abs. 2 Satz 2 NetzDG sagt, es muss gelöscht werden was „offensichtlich rechtswidrig“ ist. Phillip Amthor würde sagen „Ja lol ey“, wie soll denn das ein Laie entscheiden? Nicht mal der damalige Justizminister Heiko Maas konnte darauf eine Antwort. Der Witz daran, selbst mit Richtervorbehalt wäre keinem geholfen, sieht man wie überlastet die Justiz ist. Wir alle kennen den Richter aus Erfurt, der sich seinen Schreibtisch, auf dem sich die Akten stapeln, selbst höher basteln musste. Eine fehlerhafte Sperrung eines Nutzers ist heute, wo die Exekutive zum Großteil auf Social Media kommuniziert, auch im Hinblick auf Art. 20 GG problematisch.

Die Novelle und die offenkundige Verfassungswidrigkeit

Doch der Ritt auf dem Holzweg wurde unbekümmert fortgesetzt. Was Kritiker schon beim NetzDG geahnt haben, liegt nun deutlich auf der Hand – die fehlende Verfassungskonformität des Gesetzesvorhabens. Nachdem die Bundesregierung 2020 ein Gesetz gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität, wovon ein Teilbereich auch das NetzDG novellieren beziehungsweise verschärfen sollte, aufgelegt hat, gab es im September direkt die Klatsche, weder der wissenschaftliche Dienst des Bundestags, noch Bundespräsident Steinmeier wollten grünes Licht geben. Direkt im Dezember hat man es dann mit einem Reparaturgesetz versucht, das im Februar dieses Jahres erneut vom Bundesrat eine dicke Schelle kassierte und derzeit in der Kühlbox liegt. Peinlich.

Doch warum ist das Vorhaben so rabiat abgeschmettert worden? Problem ist die beabsichtigte Bestandsdatennutzung, also Informationen zu Nutzernamen, Adressen, Bankdaten und IP-Adressen. Diese Daten müssen Plattformbetreiber samt den strafbaren Inhalten der jeweiligen Person an das BKA weiterleiten. Und zwar dann, wenn Gewalt- und Morddrohungen, die Billigung von Straftaten oder Volksverhetzungen im Raum stehen. Im Zuge der Übersendung dieser Daten hätten die Ermittlungsbehörden beziehungsweise das BKA

weitreichende Möglichkeiten (durch die Verwendung der Passwörter), ihre Social-Media-Konten umzukrempeln – ohne dass ein Richter darüber geschaut hat. Ein nicht unerheblicher Eingriff in die Privatsphäre. Kritik kam unter anderem aus Leipzig. Der Medienrechtler Marc Liesching von der HTWK wies auf die Verfassungsmängel, insbesondere auf die Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts sowie auf einen Verstoß gegen die europäische Datenschutzgrundverordnung und E-Commerce-Richtlinie hin. Weiterhin sei unklar, inwieweit man mit den Behörden der Plattformen in den USA zusammenarbeiten wolle. Denn bisher setzen die einschlägigen Plattformen aus dem Silicon Valley das NetzDG nur auf freiwilliger Basis um. Auch der deutsche Richterbund äußerte Bedenken, da es „mehr Digitalkompetenz“ bräuchte, um mit den kommenden Verfahren umgehen zu können, ebenso bräuchte es eine personelle Verstärkung der Strafjustiz.

Der Kampf um die Deutungshoheit im Netz

Doch mal Hand aufs Herz, brauchen wir noch mehr Gesetze und Regeln und viel wichtiger, müssen wir gesellschaftliche Fehlentwicklungen wieder oberflächlich mit dem Strafrechtsschwert lösen? Mit der Beantwortung eben dieser Fragen hat sich die Leipziger Professorin für ausländisches Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Medienstrafrecht Elisa Hoven in ihrem dreijährigen Forschungsprojekt „Der strafrechtliche Umgang mit Hate Speech im Internet“ beschäftigt. Dafür wurden 1000 Internetuser zu ihrer Wahrnehmung bezüglich Hass im Netz befragt. 79% der Befragten gaben dabei an, dass in ihrer Wahrnehmung Hasskommentare die letzten fünf Jahre deutlich zugenommen haben, beziehungsweise die Aggressivität zugenommen hat. Beachtlich ist aber eine andere Zahl – 68% der Befragten, die schonmal mit Hasskommentaren in Berührung gekommen sind, haben derweil schon einmal darauf verzichtet, einen Beitrag zu posten. Heißt, die Konfrontation mit digitalem Hass sorgt in der Konsequenz



für eine Art Selbstzensur? Die eigene Meinung und der eigene Debattenbeitrag werden zurückgehalten, aus Angst vor Stress. Klar, wenn jeder im Pöbelexzess die Tastatur zerschredert, kommt auch kein guter Diskurs mehr zustande und man kann sich als Teil derjenigen, die noch an einer sachlichen Debatte interessiert sind, den eigenen Beitrag auch klemmen. Aber das stetige Gefühl, in einem digitalen Panoptikum zu leben, ist weder sonderlich beruhigend, noch auf Dauer einer Demokratie zuträglich, die sich die Meinungsfreiheit groß auf die Fahne schreibt.

Doch schlussendlich wären das aus Sicht der Politik nur Kollateralschäden. Denn eigentlich geht es um etwas anderes – um sich die Deutungshoheit und die verloren geglaubte Rechtshoheit im Netz zurückzuholen. Wir alle kennen doch das Narrativ der rechtsfreien (Netz)Räume. Lambricht brachte die Gesetzesinitiative kurz nach dem Mord am hessischen CDU-Politiker Walter Lübcke ins Rennen, der zuvor einer massiven Netzkampagne ausgesetzt war. Es kommt einem so vor, als sei diesmal wieder

eine willkommene Angelegenheit, die Freiheiten der Bürger unter einem vermeintlich guten Vorwand weiter einzuengen. Wie sagte die CSU-Politikerin Dorothee Bär in einer Bundestags-Wutrede so plakativ: „Die AfD hat mitgeschossen“. Gemeint ist da die Beteiligung an der Stimmungsmache im Netz gegen Lübcke. Das muss doch reichen, um die Freiheit im Netz weiter einzuschränken, oder etwa nicht? Aber auch die Tatsache, dass man immer noch irgendwo im #Neuland auf einem Modem sitzt und den rasanten Entwicklungen im Netz nur von der Ferne hinterherschauen kann, ist zum Ärgernis geworden. Die Politik sieht sich gegenüber der Macht aus dem Silikon Valley in der Defensive und will nun endlich die Tech-Konzerne stärker an die Leine nehmen. Man verweise auf die Tatsache, dass Twitter im Januar ruckzuck den mächtigsten Mann der Welt stummschalten konnte. Bei dem Bewusstsein darüber bekommen einige Politiker durchaus Bauchschmerzen. Nicht zu Unrecht übrigens.

Aber sind das denn nicht gute Gründe, hier mehr Regeln im Netz aufzu-

stellen und die Störenfriede härter zu sanktionieren? Oder willst du es hinnehmen, dass Menschen im Netz im großen Stil bedroht werden. Nein – weder noch. Ein Gesellschaftsmittel Strafrecht ist genauso wenig erstrebenswert wie Uploadfilter oder andere Flaschenhälse, die geeignet sind, die freie Meinungsäußerung zu verurteilen. Härtere Gesetze taugen übrigens genauso wenig zum Korrektiv für gesellschaftliche Fehlentwicklungen, insbesondere wenn diese auch rechtschaffene Bürger abschrecken, ihre Meinungen zu kommunizieren. Im Zweifel verschleiert man seine IP-Adresse und nutzt verschiedene Accounts. Und, wir haben schon Gesetze – das Netz ist kein rechtsfreier Raum, in dem zum Beispiel § 185 StGB suspendiert wird. Und für den Fall, dass wir doch härtere Gesetze brauchen sollten, dann so, dass die Exekutive ermittelt und die Judikative bewertet, und nicht irgendwelche juristische Laien in Unternehmen. Eben so, dass es einem Rechtsstaat angemessen ist.

Dennis Hänel

Die Wissenszentrale für dein Jurastudium

Fachwissen plus Service: unsere Stärke.

- breite Auswahl an Studienliteratur vorrätig
- kompetente Beratung
- eigene Bonuskarte für Vorteile bei jedem Einkauf
- kostenlose Lieferung
- wichtige Titel als günstige Voraufgaben
- und vieles mehr ...

Die Fachbuchhandlung für
Recht, Wirtschaft, Steuern

Fachbuchhandlung Sack
Harkortstraße 7
04107 Leipzig
www.sack.de/studium

Sack



Der Elefant im Raum

Anregungen zur Diskussion über die Umbenennung des Fakultätsnamens.

Wir alle sind als Fakultätsangehörige mit der Juristenfakultät verbunden. Es ist kein Geheimnis, dass über den Namen unserer Fakultät auch diskutiert wird: Schließt der traditionelle Name nicht-männliche Personen aus und ist deshalb nicht mehr zeitgerecht?

Allerdings diskutieren wir bislang nicht miteinander. Der Name ist unser Elefant im Raum: Hinter vorgehaltener Hand wird einerseits

Kritik geübt, andererseits besteht Einverständnis, ohne dass jemals Argumente ausgetauscht wurden. Mit den nachfolgenden Beiträgen soll ein Anfang gemacht werden. Prof. in Elisa Hoven spricht sich für eine Umbenennung aus, studentische Mitglieder des RCDS dagegen. Allen gebührt Dank für die Übernahme dieser Aufgabe. Gleichzeitig ist es bemerkenswert, dass für die Verteidigung der „Juristenfakultät“ ein Mitglied aus dem Professorium nicht zu

gewinnen war. Statt einer aufgeheizten Debatte geht es aber vor allem um Information: Welche Argumente sprechen eigentlich für die eine oder andere Position? Nur auf Grundlage von Informationen können wir uns eine eigene Meinung bilden und diese in der Diskussion auch behaupten. Ich wünsche Ihnen viele Anregungen beim Lesen!

Almuth Buschmann
Gleichstellungsbeauftragte der Juristenfakultät

Prof.in Elisa Hoven: Als ich 2002 mein Studium begann, wurden wir in unserer ersten Vorlesung ganz selbstverständlich als neue „Studenten“ begrüßt. Damals fühlte ich mich angesprochen. Doch Sprache ändert sich und auch ihre Wahrnehmung. Wir wissen mittlerweile um die Bedeutung von Sprache für die Gleichstellung der Geschlechter. Eine Vielzahl von Studien belegt, dass das sogenannte „generische Maskulinum“ überwiegend männliche Assoziationen weckt. Bei dem Wort „Studenten“ denken über 60 Prozent an Männer.¹ Heute wäre ich irritiert, wenn auf einer Tagung nur die „Professoren“ begrüßt würden – ich fühle mich tatsächlich nicht mehr „mitgemeint“.

Und wie ist es mit der Leipziger „Juristenfakultät“? Sie hieß schließlich schon immer so. Ihre Bezeichnung ist kein Statement, keine Ablehnung gendgerechter Sprache, sondern Tradition. Doch die Grenze zwischen Tradition und Rückständigkeit ist schmal. Als die Universität Leipzig 1409 gegründet wurde, war Frauen der Zugang zu einem Studium verwehrt. Erst im Jahr 1906 wurde es den ersten Frauen gestattet, sich zu immatrikulieren. Die Bezeichnung als „Juristenfakultät“ stammt also

aus einer Zeit, in der Frauen eben nicht „mitgemeint“, sondern ganz ausdrücklich ausgeschlossen waren. Heute ist das Bild ein anderes. Unter den 24 Professor:innen befinden sich 5 Frauen (Tendenz steigend!), von den wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen sind etwa 40 Prozent weiblich und im Jahr 2021 studieren 1753 Frauen in Leipzig Rechtswissenschaft – das sind fast 58 Prozent.

Die Verhältnisse haben sich gewandelt – weshalb sollte sich das nicht im Namen unserer Fakultät abbilden? Eine moderne Universität – und das ist Leipzig ganz ohne Frage – muss mit der Zeit gehen und nicht an überholten Begrifflichkeiten festhalten. Als ich von den Plänen zur Umbenennung der Fakultät hörte, dachte ich daher, das Ganze sei ein Selbstläufer. Dann überraschte mich der doch erhebliche Gegenwind. Dass man die Umbenennung nicht als dringliches Anliegen der Fakultät ansehen würde – gut. Aber wieso sollte man gegen eine Bezeichnung als „Juristische Fakultät“ sein, die doch völlig gebräuchlich ist?

Immer wieder wird gesagt, dass unser Name ein „Alleinstellungsmerkmal“ der Fakultät sei. Das überzeugt mich nicht. Dass man als einzige Fakultät an einer tradierten Bezeichnung festhält, mag uns von anderen unterscheiden – aber nicht in einem

guten Sinne. Eine Fakultät sollte sich durch Qualität und Innovation hervorheben, nicht durch antiquierte Sprache.

Ein weiterer Einwand sind die Kosten, die mit einer Umbenennung verbunden wären (für neue Schilder oder ein neues Design). Könnte man die Gelder nicht sinnvoller in Projekte investieren, die Frauen – zum Beispiel Müttern mit Kindern – das Studium erleichtern? Doch in dieser Weise gleichstellungspolitische Ziele gegeneinander auszuspielen wäre nicht fair. Es lässt sich fast zu jeder Maßnahme etwas denken, das *noch* wichtiger ist. Im Übrigen wurde bislang noch nicht einmal ein Kostenplan erstellt, einer Berufung darauf fehlte also jede Basis. Zudem lassen sich verschiedene Wege denken, um die Kosten gering zu halten; etwa durch einen allmählichen Austausch im Rahmen eh erforderlicher Modernisierungsmaßnahmen.

Tatsächlich dürfte es in der Diskussion vor allem um Symbolik gehen. Nicht ohne Grund ist die gendgerechte Sprache eines *der* Reizthemen unserer Zeit. Ich leite ein Forschungsprojekt zu digitalem Hass – und zu kaum einem Thema (Migration ausgenommen) finden wir so viele wütende und aggressive Beiträge. Für die Ablehnung sprachlicher Veränderungen gibt es gute und schlechte

¹ Kusterle, Die Macht von Sprachformen, 2011, S. 145.

Gründe. Ein schlechter Grund ist die Angst vor dem Verlust der jahrhundertelangen Vormachtstellung des männlichen Geschlechts. Das wird kaum offen ausgesprochen, mag aber mitschwingen. Die Welt verändert sich, daran wird auch ein Festhalten an Begriffen nichts ändern.

Nachvollziehbar ist hingegen die Sorge vor einem Verlust sprachlicher Schönheit und Präzision. Diese Sorge teile ich. Ich habe mich, nachdem ich mit vielen Studierenden gesprochen habe, letztlich gegen ein gendgerecht formuliertes Examensskript entschieden. Formulierungen wie „Bestraft wird der:diejenige Täter:in, der:die eine:n andere:n...“ erschweren das Verständnis – und in der Abwägung geht dieser Punkt für mich vor. Vielleicht ist das in ein paar Jahren anders, wenn gendergerechte Sprache endgültig zur Normalität geworden ist. Dann werde ich mein Skript ändern. Aber: Bei der Umbenennung der Fakultät spielen diese Fragen keine Rolle und sollten auch nicht mit allgemeinen Einwänden ge-

gen das * oder das Binnen-I vermengt werden. Denn die Bezeichnung als „Juristische Fakultät“ ist sprachlich völlig unangreifbar.

Ein weiterer Grund für die Ablehnung mag ein allgemeines Unbehagen darüber sein, dass Historisches aus heutiger Perspektive bewertet, abgelehnt und ersetzt wird – ohne dem Kontext der damaligen Zeit Rechnung zu tragen. Und natürlich wird Kants Metaphysik der Sitten nicht dadurch weniger lesenswert, dass sein Bild von Frauen herablassend und chauvinistisch war. Aber das bedeutet nicht, dass Altes unreflektiert übernommen werden sollte. Einige Werke und Texte irritieren heute und müssen – nicht verbannt!, wohl aber – kritisch reflektiert werden. Nichts anderes gilt für Fakultätsbezeichnungen.

Das wohl gewichtigste Argument gegen die Umbenennung liefert die Befragung der Studierenden und Fakultätsmitglieder im vergangenen Sommer. 42 Prozent stimmten für eine Umbenennung, 58 Prozent da-

gegen. Damit scheint die Forderung erst einmal vom Tisch zu sein; der Fakultätsrat hat sich mehrheitlich dagegen ausgesprochen. Ich möchte das vorsichtig in Frage stellen. Die Frage, ob unsere Fakultät sich einen modernen Namen geben möchte, der Personen aller Geschlechter auch sprachlich einbezieht, ist keine, über die Mehrheiten entscheiden sollten. Es genügt, wenn sich eine nennenswerte Anzahl von Personen – und das sind immerhin über 40 Prozent! – durch die Bezeichnung unserer Fakultät nicht angesprochen fühlen.

Ich hoffe daher, dass die Diskussion weiter geht. Im Jahr 2021 sollte eine Fakultät in einer so modernen Stadt wie Leipzig keinen so altbackenen Namen tragen.

Elisa Hoven ist Professorin für deutsches und ausländisches Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Medienstrafrecht. Aktuell führt sie Drittmittelprojekte zu „Hate Speech im Internet“ sowie zur Reform des Strafzumessungsrechts durch. Seit Juni 2020 ist Elisa Hoven Richterin am Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen.

RCDS Leipzig: Der RCDS spricht sich gegen die Umbenennung der Juristenfakultät aus. Der Name „Juristenfakultät“ ist einzigartig in Deutschland und eines der Alleinstellungsmerkmale unserer Fakultät. Darüber hinaus trägt sie seit ihrer Gründung im 15. Jahrhundert (fast durchgängig) diesen Namen. Ein Brechen mit dieser Tradition erscheint besonders im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse für nicht ergiebig.

Nicht nur, dass die durch die Umbenennung verursachten Kosten viel zu hoch sind: Die Umbenennung selbst führt auch nicht zu dem von ihren Befürwortern angestrebten Ziel der Gleichstellung zwischen den Geschlechtern. Das oft ins Feld geführte Argument, der Name „Juristenfakultät“ erfasse nicht alle Geschlechter und beziehe sich lediglich auf das männliche Geschlecht beruht auf einem Irrtum. Denn bei genauerer – auch sprachwissenschaftlicher – Betrachtung handelt es sich bei der

Verwendung der aktuellen Bezeichnung um das generische Maskulin, welches eben nicht dem natürlichen Sexus einer Person entspricht, sondern lediglich ein grammatikalisches Charakteristikum darstellt. Das Genus kann also nicht mit dem Sexus gleichgestellt werden, sodass es auch keine natürlichen Geschlechter erfassen oder ausschließen kann. Dem Argument, der Name „Juristenfakultät“ erfasse nur die männlichen Angehörigen unserer Fakultät, kann also nicht gefolgt werden.

Darüber hinaus muss festgestellt werden, dass wir mit dem Ändern des Namens unserer Fakultät eine historisch gewachsene Institution verlieren würden, die uns auch und besonders in der heutigen Zeit nützlich ist. Denn wir leben in einer Zeit, in der Abiturienten bei der Wahl ihrer zukünftigen Hochschule aufgrund steigender Mobilität deutschlandweit nach der optimalen persönlichen Option suchen. Dass sich unsere Fakultät allein aufgrund ihrer Historie

– die eng mit dem Namen „Juristenfakultät“ verbunden ist – schon eine Art Marke bilden konnte, ist ein nicht zu unterschätzendes Argument für den (juristischen) Ausbildungsstandort Leipzig. Hinzu kommt, dass Absolventen unserer Fakultät auch nach dem Studium mit ihrem Abschluss an der Juristenfakultät von dem Bekanntheitsgrad profitieren, der aus dem Alleinstellungsmerkmal des Namens hervorgeht.

Aus den genannten Gründen und insbesondere vor dem Hintergrund der damit verbundenen Kosten lehnt der RCDS die Umbenennung der Juristenfakultät ab.

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) ist eine rechtlich parteiunabhängige studentische Interessenvertretung, die in Werteverständnis und konservativer Ausrichtung den Unionsparteien nahesteht. Seit 1991 besteht der Zusammenschluss auch an der Universität Leipzig, um studentische Anliegen zu vertreten und Dienstleistungen anzubieten.

TROTZDEM

„Das Virus ist klassenlos“

Vor einem Jahr veröffentlichten Alexander Kluge und Ferdinand von Schirach ihren Gesprächsband „Trotzdem“. Sie diskutierten die Umstände der Corona-Pandemie und der von ihr ausgelösten Maßnahmen. Schon in den ersten Monaten wagten sie sich mit forschenden Thesen vor. Zeit für eine Analyse.

Gewiss, Ferdinand von Schirach ist in der Szene der literarischen Juristen kein Unbekannter. Der 1964 geborene Schriftsteller, ehemals praktizierender Strafverteidiger, ist aus der deutschen Buchbestsellerliste nicht mehr hinwegzudenken. Seit 2009 erscheinen in fast alljährlichem Rhythmus neue Werke samt bedeutungsschweren Titeln wie „Verbrechen“ oder „Strafe“, aber auch der melancholisch anklingende Erzählband mit persönlichem Einschlag „Kaffee und Zigaretten“. Sein Schaffen ist dabei nicht nur auf Kurzgeschichten und Romane beschränkt, so wagt er sich mit seinen Dramen „Terror“ und „Gott“, die ersten beiden Titel der geplanten Trilogie, auf die deutschen Bühnen. Dabei ergänzt er das Theatererlebnis mit einem demokratisch anmutenden Experiment, indem er die Zuschauenden einlädt, über moralische Fragen abzustimmen. Trotz aller Kritik, die ihm intellektuelle Oberflächlichkeit vorwirft, muss festgehalten werden, dass von Schirach

einer der wenigen Schriftsteller ist, dem es gelingt, kontroverse ethische und rechtliche Grundsatzprobleme einer breiteren Öffentlichkeit zu präsentieren, zu analysieren und zu diskutieren. Zumindest diesbezüglich steht er in einer Reihe mit Autoren der Nachkriegsliteratur der Bonner Republik wie Heinrich Böll oder Günter Grass. So sahen Anfang Januar zusammengerechnet circa 15 Millionen Zuschauer die Spielfilme unter dem Projektnamen „Feinde“.

Auch die pandemische Lage rund um COVID-19 ließ Schirach thematisch nicht ungenutzt und veröffentlichte gleich zu Beginn einen Gesprächsband mit Alexander Kluge. Letzterer, einst Assistent von Fritz Lang, wurde 1932 geboren und studierte Anfang der 50er Jahre Jura, widmete sich jedoch nach Abschluss seines Referendariats der Filmkunst und gilt heute als eine der führenden und prägenden Gestalten des Neuen Deutschen Films. Ganz in Tradition von Schi-

rachs Werken wird der Leserin ein bedeutungsschwerer Titel anheimgegeben: „Trotzdem“. Dieses 74 Seiten-Gesprächsdokument, das letztlich nur aufgrund seines gewichtigen Pappereinbandes die Bezeichnung des Buches anstatt die eines Heftchens verdient. Es entstand, wie es erneut historisierend im Vorwort heißt, „19 Tage nach (dem) die WHO die Ausbreitung eines neuartigen Coronavirus zu einer Pandemie erklärt hatte“. Sie kommunizierten dabei über einen „Instant Messaging Dienst“.

Dieses Vorwort soll, so scheint es zumindest, die Dimension der Zeit festhalten und die Leserin ebenso an alte Briefwechsel großer Köpfe erinnern. Allerdings wirkt dies vorliegend wenig überzeugend. Zumindest erwartet man, dass Briefschreibende im Allgemeinen den Brief zuvorderst für ihren Adressaten schreiben und nicht unmittelbar für ein großes Publikum. Doch genau dieser Eindruck tritt hervor, wenn Schirach Alexander Kluge,



Ferdinand von Schirach

noch einmal den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein wenig genauer erläutern soll oder umgekehrt, wenn Kluge Schirach nochmal den Inhalt von dessen eigenem Theaterstück „Terror“ zusammenfasst.

Inhaltlich unterteilt sich der Band in zwei Gespräche. Insbesondere in ersterem jagen Kluge und Schirach kaleidoskopartig nur so von Thema zu Thema, von dem fledermausbedingten Ausbruch des Virus springen sie zu Versammlungsverboten und der Triage und diskutieren kurz Impfstoffgruppenpriorität. Danach streifen sie in Windeseile das Wesen der Grundrechte und ihrer Geschichte und enden schließlich bei Schirachs Gemütszustand im Café. Dies ist bedauerlich. Zwar sprechen sie diese hochspannenden Sachverhalte an, aber leider nur oberflächlich. Wäre es doch nun wirklich mal interessant, welche ethische Handlungsweise Schirach und Kluge bezüglich der Triage priorisieren. Doch gerade mal auf vier Seiten geht es von dem Gang nach Canossa über die Unabhängigkeitserklärung von 1776. Letztendlich stellen sie fest, dass der Lockdown, so von Schirach, nicht zu lange dauern dürfe, „die Gewalt

gegen Frauen und Kinder wird sonst schreckliche Ausmaße annehmen“. Zwischenzeitlich erfährt die Leserin, dass Schirach seit 15 Jahren noch nie zu Hause gekocht hat.

Im zweiten Teil läuft es strukturiert; sie thematisieren andere Naturkatastrophen, wie die Pest als Schwarzer Tod des Mittelalters und zeigen insbesondere anhand des Erdbebens von Lissabon im Jahr 1755 die einsetzende Antwort der Menschen auf solche Umstände: Pragmatismus. Ebenso ziehen sie einen interessanten Vergleich zur jetzigen Krise, wenn sie das Verhältnis von Mensch und Natur betrachten und dabei Ansichten von Voltaire und Rousseau einfließen lassen.

Dieses Buch ist in einer Bahnhofsbuchhandlung rasch gekauft und auf der Zugfahrt noch rascher gelesen. Doch nach wie vor ist das vielbeklagte Thema Corona immer noch - aktuell und für alle auf dieser Erde schicksalsgebend. Somit sind einige Thesen, die Schirach und Kluge vor einem Jahr geäußert haben, doch interessant genug, um sie zu bewerten und zu sehen, wie sie gealtert sind.

Zum Beispiel meint Schirach, das Virus sei in der Lage, „mit der Börse umzuspringen“ und bezieht sich hierbei auf die weltweit stark fallenden Kurse im März des vergangenen Jahres. Es ist zwar jedem klar, was er hiermit meint, doch drückt er sich für einen Schriftsteller mit juristischem Hintergrund etwas ungenau aus. Nicht das Virus springt mit der Börse, sondern die Menschen, indem sie sich von Angst, Gerüchten und Geldsucht leiten lassen oder gar versuchen, diese Reaktionen durch technische Mittel auszuschalten. Folglich sind es eben nicht sogenannte fundamentale Faktoren wie zum Beispiel die Entwicklung des Preisniveaus, sondern das Auf und Ab der Märkte fußt zunehmend auf psychologischen Ursachen. Exemplarisch sei an dieser Stelle auf den Vorfall der GameStop-Aktie am Anfang dieses Jahres verwiesen. Letztlich ist das Virus immer noch da und lähmt die Wirtschaft, wengleich die Aktienmärkte sich stark erholt haben und in den USA sogar im Jahr 2020 Rekorde brachen. Die Finanzwirtschaft ist für die Realwirtschaft keinesfalls alleinig repräsentativ und beide sind schon längst voneinander entkoppelt.

War die erste These vielleicht noch Ausdruck sprachlicher Nachlässigkeit, so ist folgende schon etwas heikler. Schirach meint, das Virus sei „klassenlos“ und unterscheide nicht „zwischen den Hautfarben, Geschlechtern, zwischen Alter oder Herkunft“. Exemplarisch begründet er dies mit der gleichzeitig stattgefundenen Infektion von Tom Hanks und „Menschen in Flüchtlingslagern“. Reichtum und Macht böten somit keinen Schutz vor der Infektion und lediglich die Folgen seien aufgrund der unterschiedlichen medizinischen Versorgung für die einen fataler als für die anderen. Dies greift jedoch zu kurz. So lässt sich doch zunächst auch das persönliche Infektionsrisiko senken, wenn sich jemand aus freien Stücken entscheiden kann, nicht zur Arbeit und somit unter Menschen zu gehen. Schon der Weg zur Arbeit zeigt Klassenunterschiede auf, wenn sich zumeist Personen, die sich kein Auto leisten können, frühmorgens und abends dichtgedrängt in Straßenbahnen und Bussen wiederfinden. Tom Hanks ist dort eher

selten anzutreffen. Ebenso ließe sich dies auf die preisintensive Schutzausrüstung erweitern. Eine FFP2-Maske kostete am Anfang dieses Jahres durchschnittlich 5 Euro in der Apotheke. Eine Pflicht zum Tragen ebendieser wurde da gerade diskutiert. Es ist kaum zu übersehen, dass dies für einen Haushalt, der am Existenzminimum lebt, eine schmerzlichere finanzielle Belastung darstellt als anderswo. Angenommen, eine Familie mit 4 Personen wohnt in einer Dreizimmerwohnung mit 60 Quadratmetern, und beide Kinder müssen tagsüber in die Schule (sofern sie denn offen ist), weil beide Elternteile einer Arbeit nachgehen müssen, dann ist nicht nur ihr Infektionsrisiko erhöht, sondern auch eine erdrückende, bereits zuvor vorhandene, Enge im Fall der Erkrankung oder Quarantäne. Man darf den Thesen in Anbetracht des Zeitpunkts, an dem sie geäußert wurden, Nachsicht entgegenbringen. Ebenso kann man Respekt zollen, für den Mut darüber zu diskutieren, auch auf die Gefahr hin sich zu irren.

Zuletzt führt Schirach noch eine Analogie heran, um das Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit plastisch zu veranschau-

lichen. Er wählt dafür den Ort des Flughafens und stellt zwei Flugzeuge mit demselben Ziel - New York - zur Auswahl. Bei dem einen erfolge eine zweistündige Prozedur von Durchleuchtungen, Gepäckkontrollen und weiterer Sicherheitsvorkehrungen. Während bei dem anderen Flugzeug keine Kontrolle erfolgt und die Menschen sich einfach reinsetzen können. Stünde der Mensch vor der Wahl, so Schirach, würde er sich mehrheitlich für das Flugzeug mit den strengen Kontrollen entscheiden, selbst wenn er selbst darunter zu leiden hätte.

Ganz abgesehen davon, dass auch immer ein Kompromiss zwischen Sicherheit und Freiheit gefunden werden kann und dieser regelmäßig auch schwierig auszutarieren ist, so verkürzt dieses Entweder-oder die Debatte. Exemplarisch soll die gegenwärtige Situation dienen. Zum Zeitpunkt der Bearbeitung herrscht ein strenger Lockdown mit zwar vielen Freiheitseinschränkungen, doch die individuelle Arbeit wird, abgesehen von großen Teilen des Dienstleistungsbereichs, weitestgehend ermöglicht, inklusive die Arbeit in Großraumbüros. Die Corona-Fallzah-

len erlauben keine noch so kleinen Lockerungen im privaten Bereich und so zog es sich seit November Monat für Monat dahin. Eventuell hätte ein sehr strikter Lockdown, der auch nicht lebensnotwendige Betriebe eingeschlossen hätte, die Situation entspannt. Schirach würde dies, die maximale Einschränkung der Freiheit nennen. Doch auch gerade diese wäre eben auch in größerem Maße möglich gewesen und wiedergekommen. Es zeigt sich somit, dass der Zeitpunkt ebenso entscheidend ist und dass ein hohes Maß an Sicherheit auch die Freiheit gewährleisten kann.

Abschließend führen Kluge und Schirach die Hoffnung an, dass es nach der Krise Zeit sei, eine europäische Verfassung zu formulieren. Eine Verfassung soll nicht nur ein Abbild der Gesellschaft sein und zeigen, wie sie aktuell ist, sondern wie sie erwünscht ist und Ideal genug ist, um angestrebt zu werden. Dieser Gedanke wirkt zwar zunächst naiv und utopisch, allerdings auch tröstlich und erstrebenswert. Auch in Schirachs neuem Band „Jeder Mensch“, der erst kürzlich im April 2021 erschien, konstruiert er diese Idee weiter und entwirft zunächst sechs neue Grundrechte, darunter das Recht, in einer gesunden und geschützten Umwelt zu leben sowie beispielsweise das Recht auf digitale Selbstbestimmung. Erneut spannt er den historischen Bogen von der Unabhängigkeitserklärung und der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 zu einer heutigen europäischen Verfassung. Zwar beschreibt er die Entwicklung pathetisch, doch wäre eine Utopie ohne Pathos? Letztlich könne sich aus der jetzigen Situation sowohl das Schreckliche als auch das Strahlende heraus entfalten. Dies ließe sich ebenso auf das Buch übertragen. Es gibt Strahlendes und nicht so Strahlendes.

Ferdinand von Schirach, Alexander Kluge: Trotzdem; München 2020. Luchterhand Literaturverlag. 80 Seiten. 8,- €. ISBN 978-3-630-87658-0

Paul Schüller



Alexander Kluge



Legal Tech

Die Logik des Rechts macht die Anwendung zugänglich für Computer, aber können intelligente Maschinen die Aufgaben von JuristInnen übernehmen? Auf dem gesamten Arbeitsmarkt wird immer häufiger vorhergesagt, dass algorithmierbare Tätigkeiten technisch ersetzbar sind. Doch wie sehr sind die klassischen juristischen Berufe von den teilweise prognostizierten „Subsumtionsautomaten“ gefährdet?

Legal Tech beschreibt dabei keine einheitliche Technologie. Hiervon ist bereits die Rede wenn überhaupt technische Hilfsmittel beispielsweise in Kanzleien eingesetzt werden. Videokonferenzen, Onlinekommunikation, Organisationssoftware und digitale Verwaltung in Büros sind bereits technische Errungenschaften, welche sich unter diesen Begriff fassen lassen und heutzutage – beschleunigt auch durch die Coronapandemie – in den meisten Bereichen Standard

sind. Ebenfalls verbreitet ist mittlerweile der Einsatz von Software, die einheitliche und wenig kontroverse Aufgaben automatisieren kann. Standardisierte Bereiche können somit von Software übernommen werden und Arbeitslasten minimieren (zum Beispiel: Erstellung eines Vollstreckungsantrags). Aber gerade auf diesem Feld gibt es noch einige ungenutzte Potenziale, welche zukünftig einen wünschenswerten Effizienzgewinn in der Justiz mit sich bringen

könnten. Besonders interessant sind jedoch Technologien, welche unter Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) juristische Aufgaben zu lösen im Stande sind. Hiervon ist auch zu meist die Rede, wenn über das Veränderungspotenzial von Legal Tech gesprochen wird. Der Einsatz solcher Technologien ist ferner noch nicht in die Arbeitswelt vorgedrungen. Durchbrüche gab es im Zusammenhang mit KI in den letzten 20 Jahren jedoch schon einige. Der intelligente



<https://www.spiritlegal.com/de/karriere.html>

Spirit Legal mit Sitz im Herzen Leipzigs umfasst ein Team von zwanzig Kolleg*innen. Wir sind Rechtsanwält*innen mit digitaler DNA: Als Wirtschaftsrechtskanzlei mit internationaler Ausrichtung finden wir, dass „Digital Business Law“ unser Tätigkeitsfeld am besten beschreibt.

Wir suchen Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (m/w/x).

Mehr zu den Voraussetzungen, die du mitbringen sollst, deinen Aufgaben bei uns und was wir darüber hinaus bieten, findest du auf unserer Karriereseite.

SPIRIT  LEGAL®

Computer Watson besiegte schon 2011 einen Menschen in dem Ratespiel Jeopardy!. Die KI Libratus besiegte 2017 einen menschlichen Gegner im Poker. Im Jahr 2018 schnitt eine KI besser als Menschen ab, als es um Aufgaben im Leseverständnis ging. Die Fähigkeiten von Computersystemen wachsen also stetig und immer wieder werden Erfolge verzeichnet, bei denen sicher geglaubte menschliche Domänen von intelligenten Systemen überholt wurden.

Ein Subsumtionsroboter – geht das? Am Anfang des Jurastudiums steht das Erlernen der juristischen Arbeitsweise ganz oben auf der Agenda. Die Subsumtionstechnik ist fester Bestandteil des gesamten Studiums und darüber hinaus Leitfaden für die logische Lösungsfindung. Passende Rechtssätze werden mit den gegebenen Informationen verglichen und auf Übereinstimmungen und Unterschiede untersucht. Ähnlich arbeiten Datenverarbeitungsanlagen, welche ebenfalls eingespeiste Daten miteinander vergleichen und anschließend ein Ergebnis ausgeben, welches entweder „wahr“ oder „falsch“ ist. Abhängig von dem Ergebnis kann dieses Prinzip immer wieder angewandt werden, wodurch komplexe Algorithmen entstehen können. Möchte man beispielsweise aus einem unsortierten Pool an Zahlen eine aufsteigende Zahlenkette erstellen, würde der Algorithmus die Zahlen miteinander vergleichen und entsprechend ihrer Größe in die Zahlenreihe einordnen. Für die Programmierung einer Legal-Tech-Software müssen demnach Rechtsnormen algorithmiert, sprich in Binärcodes umgeformt und nach dem Anwendungsprozess in ein sprachlich verständliches Ergebnis zurück übersetzt werden. Neben dieser einfachen Datenverarbeitung kann das maschinelle Lernen bei der Ergebnisfindung Muster erkennen und diese auf unbekannte Situationen anwenden. Aufgrund von umfangreich eingespeisten Datenmengen ist somit eine Problemlösung über die Strukturen der Datenverarbeitung hinaus möglich. Solche lernenden Systeme sind jedoch ebenfalls determinierte Programmcodes und vermögen noch kein eigenes Bewusstsein zu entwickeln, womit sie keine künstliche Intelligenz er-

reichen. Es zeigt sich, dass Rechtsanwendung durch Technologien nur dann funktioniert, wenn sich der Rechtsanwendungsvorgang vollständig in einer Programmiersprache darstellen lässt. Hierfür spricht die formale Logik der Rechtsnormen, welche konditional aufgebaut sind. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen zu bejahen, ergibt sich hieraus das in der Norm angelegte Ergebnis. Diese Methodik weist große Schnittpunkte mit der Arbeitsweise einer Software auf, wodurch die Anwendungsmöglichkeit durch Softwaretechnik eröffnet scheint. In manchen Bereichen ist die Möglichkeit mittels

Bei simpel strukturierten Rechtsgebieten funktioniert die softwarebasierte Subsumtion auch immer besser

Software Rechtsanwendung zu betreiben auch gar nicht mehr von der Hand zu weisen. Flightright, Geblitzt.de, Smartlaw und viele weitere Unternehmen haben Legal-Tech-Software für juristische Bereiche entwickelt, welche es privaten KundInnen ermöglicht, ohne anwaltlichen Kontakt Beratung und Rechtsdurchsetzung wahrzunehmen. Bei simpel strukturierten Rechtsgebieten, in denen die Rechtsanwendung offensichtlich ist, funktioniert die softwarebasierte Subsumtion auch immer besser. Doch zu berücksichtigen ist - und von der Mehrheit auch anerkannt - dass solchen Normen über ihren konditionell logischen Aufbau hinaus mitunter gesellschaftliche oder politische Implikationen immanent sind. Insbesondere bei unbestimmten Rechtsbegriffen und Generalklauseln (beispielsweise § 242 BGB) ist eine gründliche juristische Arbeit unentbehrlich, welche Wertungen erfordert und bei unterschiedlicher Gewichtung auch zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann. Bei der Bearbeitung von juristischen Sachverhalten durch Software können diese Implikationen noch nicht voll-

ständig berücksichtigt werden. Das Ergebnis einer Legal-Tech-Software suggeriert somit den Eindruck, dass es auf jeden Sachverhalt eine eindeutige Antwort gibt. Anders jedoch als die rein logische Bearbeitung durch Software ist ein Ergebnis mit juristischer Methodik durch den Menschen immer dann anzuerkennen, wenn es durch Auslegung der einschlägigen Normen ausreichend begründet wurde. Es geht also nicht immer um wahr oder falsch (um 1 oder 0), sondern um die Frage, ob das Ergebnis vertretbar ist. Wie bereits erwähnt, gibt es über die statische Datenverarbeitung hinaus immer besser werdende Musteranalysen. Diese sind im Stande, aus gesammelten Daten Muster zu erkennen und somit auch für unbekannte Fälle durch die Erkennung eines vergleichbaren Falles aus der Datenbank Ergebnisse zu liefern. Im anglo-amerikanischen Rechtskreis scheint diese Möglichkeit durchaus attraktiv zu sein um Präzedenzfälle ermitteln zu können (Stichwort: case law). Doch die Rechtsanwendung - natürlich nicht nur im europäischen Rechtskreis - geht über eine Ähnlichkeitsanalyse hinaus. Gerade aus der Würdigung jedes Einzelfalles können sich eine dynamische Rechtsfortbildung und neue Argumente herausbilden. Was gerecht und billig ist, unterliegt einem gesellschaftlichen Wandel, worauf gut geschriebene Normen durch ihre Unbestimmtheit reagieren. Diese Variabilität ermöglicht die zeitgemäße Rechtsanwendung, bei der der jeweilige Interessenskonflikt in seiner Einzigartigkeit berücksichtigt werden kann. Es zeigt sich, dass die Subsumtion bei dem jetzigen Stand der Technik eine menschliche Domäne bleibt. Für eine Ebenbürtigkeit von Legal-Tech-Anwendungen fehlt es der Technik noch an der Möglichkeit, sogenannte „weiche“ Entscheidungsfaktoren zu berücksichtigen. Empathie, Vorverständnis und die Möglichkeit, Wertungen im Spiegel des Ist-Zustandes zu leisten, gelingt noch nicht.

Auswirkungen und Möglichkeiten

Zu diesem Zeitpunkt und mittelfristig wird es Legal-Tech-Anwendung nicht gelingen, die Kernaufgaben von JuristInnen zu übernehmen. Dennoch steht fest, dass sich durch Softwareanwendungen insbesondere repeti-

tive Arbeitslasten einsparen lassen können. Dadurch können im Idealfall Freiräume geschaffen werden um sich den interessant und komplex liegenden Fällen zu widmen, oder schlicht Arbeitslasten minimiert werden. Bei einer breitflächigen Integration von Legal Tech bei der Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten ist weiterhin ein Effizienzgewinn zu erwarten. So könnte erreicht werden, dass sich der Aufwand bei kleineren Streitwerten in ein rentables Verhältnis verschiebt, wovon Rechtssuchende profitieren könnten. Die sich weiterentwickelnde Technik birgt viele Möglichkeiten, Rechtsberatung und -durchsetzung zu beschleunigen und für JuristInnen zu entschlacken. Besonders Laien können Legal-Tech-Anwendungen zur Rechtsprüfung nutzen, um bei rechtlichen Fragen einen Überblick zu bekommen. Wie obig dargestellt wird das juristische Arbeiten nicht von Legal Tech verdrängt werden können. Neue technische Anwendungen werden vielmehr eine Unterstützung bei der Arbeit darstellen. Wird die Technik Arbeitslasten soweit minimieren können, dass zuvor benötigte Arbeitskraft nicht mehr in dem Umfang nötig sein sollte, könnten auch ArbeitnehmerInnen hiervon betroffen sein. Genauso jedoch werden mit Legal Tech auch neue Berufsfelder neben den klassischen juristischen Tätigkei-

ten frei. Denn damit Legal-Tech-Instrumente von InformatikerInnen entwickelt werden können, müssen JuristInnen formulieren, welche Methoden dabei zu beachten sind. Gerade auch Großkanzleien setzen Legal-Tech-Software schon vermehrt ein. Beispielsweise für Compliance oder Due-Diligence-Prüfungen gibt es bereits Anwendungen, welche diese arbeitsintensiven Aufgaben übernehmen können. Tendenziell skeptischer hingegen stehen breiter aufgestellte JuristInnen Legal-Tech-Anwendungen gegenüber. Wie obig aufgezeigt gibt es jedoch keine berechtigte Sorge, in der Bedeutungslosigkeit zu versinken. Doch JuristInnen, welche mit der Bearbeitung von Sachverhalten des täglichen Lebens ihr Gehalt erwirtschaften, ist anzuraten, sich vor den neuen Anwendungen nicht zu verschließen, auch um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Legal Tech und Studium

Legal Tech verändert also bereits das Berufsbild und die Arbeitsweise von JuristInnen. Dabei ist die zukünftige Bedeutung von Legal Tech nicht vollends zu antizipieren, wohl aber nicht zu unterschätzen. Auf diese Veränderung müssen die Institutionen der juristischen Ausbildung reagieren. Wenn immer häufiger Legal-Tech-Anwendungen auf dem Arbeitsmarkt zum Einsatz kommen,

müssen Studierende die technischen Grundlagen und Funktionsweisen von Legal-Tech-Anwendungen erlernen um diese richtig und methodisch sinnvoll einsetzen zu können. Dabei sollen Studierende nicht programmieren und Programmcodes lesen lernen und die Fertigkeiten eines InformatikerInnen beherrschen. Sinnvoll wären jedoch Angebote für Studierende, bei denen Anwendungsfälle und grundlegende Strukturen von Smart-Contracts oder Blockchain-Technologie erlernt werden könnten. Welche genauen Inhalte zukünftig auf den Lehrplänen stehen sollten, ist noch nicht vollständig geklärt. Es gibt jedoch bereits Initiativen, sinnvolle Ausbildungsinhalte zu evaluieren (Initiatoren: Legal Tech-Unternehmen Lex Superior, European Law Students Association (ELSA), die Bundesfachschafentagung, Veranstalter der Branchenmesse Legal Evolution). Solche Vorstöße sind zu begrüßen, denn nach derzeitigen Stand ist eine strikte Arbeitsteilung zwischen InformatikerInnen und JuristInnen nicht zukunftsweisend. Auch die juristische Arbeitsteilung wird interdisziplinärer werden müssen, um zukünftige JuristInnen auf die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Anton Knigge

Impressum

Die kleine Advokatin

Zeitschrift der Studierenden der Juristenfakultät Leipzig

Anschrift der Redaktion

Studierende der Juristenfakultät Leipzig e.V.
c/o Juristenfakultät
Burgstraße 27
04109 Leipzig
E-Mail: redaktion.dka@gmail.com

Herausgeber

Studierende der Juristenfakultät Leipzig e.V.

Anzeigen

Paul Schüller
E-Mail: anzeigen.dka@gmail.com

Gestaltung

Clemens Dahlmeier
Lukas Kleffner

Redaktion

Leonard Constantin Hage
Dennis Hänel
Anne Hermsdorf
Lukas Kleffner
Anton Knigge
Madeleine Michel
Margarita Savina
Paul Schüller
Sanja Steinwand
Natalie Taubert
Robert Ziehml

Druck

sedruck KG Leipzig

Hinweise

Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für ungebeten eingesendetes Material. Jegliche inhaltliche Verantwortung der Artikel liegt beim jeweiligen Autor. Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.

Bildnachweise

Titel: <https://www.flickr.com/photos/83633410@N07/7658254172/>; <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/>
S. 7: <https://www.flickr.com/photos/asthmat/149292607/>; <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/>
S. 8: <https://www.flickr.com/photos/asthmat/149292747/>; <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/>
S. 14: <https://www.flickr.com/photos/gillesvh/6362354103/>; <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/>
S. 18: <https://www.flickr.com/photos/eselat/28746674768/>; <https://creativecommons.org/licenses/by/2.0/>
S. 26: Paulus Ponzak (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Ferdinand_von_Schirach_2009.jpg), „Ferdinand von Schirach 2009“, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode>
S. 27: <https://www.flickr.com/photos/eselat/28746674768/>; <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/>



Kursort:	Hainstr. 10	III. OG , Leipzig (3 Min. v.d.Uni)
Kursdauer:	Ein Jahr	02.09.2021 bis ca. 22.8.2022 (rechtzeitig f. Termin 22 II)
Kurszeiten:	Montag Dienstag Donnerstag Montag	9:00 - 13:00 Uhr 9:00 - 13:00 Uhr 9:00 - 13:00 Uhr 18:00 - 20:00 Uhr Hauptkurs Hauptkurs Hauptkurs Klausurenkurs
Kursferien:	2 Wochen Weihnachten, 1 Woche Ostern, 1 Woche Pfingsten sowie gesetzliche Feiertage	
Kursgebühr:	168,- € /Monat Inkl. 6 Skripten, Klausurenkurs mit Korrektur und Besprechung, Life & Law Abo	
Kündigung:	Jederzeit, ohne Kündigungsfrist zum Monatsende	

Kurstage:	Montag	Montag	Dienstag	Donnerstag
	18.00-20.00	9.00-13.00	9.00-13.00	9.00-13.00
September	KLK	StrafR	VerwR-AT	BGB-AT
Oktober	KLK	StrafR	VerwR-AT	BGB-AT
November	KLK	StrafR	VerwR-AT	SchuldR-AT
Dezember	KLK	StrafR	VerwR-AT	SchuldR-AT
Januar	KLK	StrafR	KommunalR	SchuldR-BT
Februar	KLK	StPO	PolizeiR	SchuldR-BT
März	KLK	(StrafR)	BauR	SachenR
April	KLK	(StrafR)	VerfassungsR	SachenR
Mai	KLK	(StrafR)	VerfassungsR	ErbR
Juni	KLK	(StrafR)	EuropaR	ArbeitsR
Juli	KLK	(StrafR)	HGB	FamilienR
August	KLK	(StPO)	ZPO	ZPO

Änderungen der Kurszeiten sind vorbehalten, Strafrecht kann auch gratis wiederholt werden oder in der zweiten Kurshälfte belegt werden, daher in Klammern gesetzt